

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge

Vierteljahrshefte
des Archivs deutscher Berufsvormünder

herausgegeben von

Professor Dr. Chr. F. Klumfer-Wilhelmsbad

Erster Jahrgang

Heft 4

Dr. S. Tomforde

Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes
im In- und Auslande



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1915

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge

Vierteljahrshäfte
des Archivs deutscher Berufsvormünder

herausgegeben von

Professor Dr. Chr. J. Klumker-Wilhelmsbad

Erster Jahrgang

Heft 4

Dr. S. Tomforde

Die Unterhaltsklage des unmehelichen Kindes
im In- und Auslande



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1915

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten.

Additional material to this book can be downloaded from <http://extras.springer.com>

ISBN 978-3-662-32265-9 ISBN 978-3-662-33092-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33092-0

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schabe (Otto Brande),
Berlin und Bernau.

Wortwort des Herausgebers.

Der Krieg hat die Fürsorgearbeit auf den verschiedensten Gebieten gehemmt, zum Teil sie in andere Bahnen gelenkt. Zum großen Teil aber hat sie auch ihren alten Platz behauptet und ihre alten Aufgaben weitergeführt; denn mehr als je ist in solchen Zeiten die Fürsorge für die schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen für das Leben des Volkes unentbehrlich.

Das Archiv Deutscher Berufsvormünder hat im Inland den unehelichen Kindern durch sein rasches Vorgehen die Kriegsunterstützung gesichert und im Anschluß daran eine ausgedehnte Auskunft- und Aufklärungsarbeit entfaltet, die zahlreichen Kindern zugute gekommen ist.

Auch unsere Tätigkeit im Ausland hat keineswegs stillgestanden. Eine große Reihe Klagen und freundschaftliche Verhandlungen in den neutralen Ländern sind wie bisher weitergeführt worden. Hier und da haben wir besondere Fortschritte erzielt, wie in der Frage des Gerichtsstandes ausländischer unehelicher Kinder in Holland.

Die Vierteljahrshefte haben zunächst eine Unterbrechung erfahren. Die jetzt vorliegende Arbeit, die den ersten Jahrgang abschließt, war bei Ausbruch des Krieges fast fertiggestellt. Wir geben sie jetzt heraus, weil ihr Inhalt über den Krieg hinaus Wert behalten wird, zugleich als ein Zeichen, daß wir auch während des Krieges auf friedlichen Gebieten menschenfreundlicher Arbeit unseren Weg weitergegangen sind, überzeugt, daß gerade diese Arbeit im Rahmen des Landes wie darüber hinaus im besten Sinne der Kraft und Stärke unseres Vaterlandes zugute kommt.

Archiv Deutscher Berufsvormünder.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Wie kann schutzbedürftigen Kindern im In- und Ausland geholfen werden?	101
Allgemeine Literatur	104
Aufenthaltsermittlung	105
Welches Recht kommt zur Anwendung?	110
Deutschland	112
Österreich	117
Ungarn	124
Schweiz	125
Frankreich	130
Niederlande	132
Luxemburg	134
Belgien	135
Italien	136
Spanien	138
Portugal	139
Rußland	140
Dänemark	143
Schweden	145
Norwegen	147
Japan	147
Türkei	149
Balkanländer	150
Bereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada und Großbritannien . . .	150
Südamerika	151
Anhang: Begriff und Arten der Vormundschaft	152
Vergleichende Übersicht der Münzen	155
Rechtsarten	157

Die Erklärung der Abkürzungen steht auf Seite 104 und 105.

Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Ausland.

Eine systematische Anleitung für die Praxis.

Von

Dr. S. Tomforde.

Wie kann schutzbedürftigen Kindern im In- und Ausland geholfen werden?

Diese Frage umschreibt das ganze Arbeitsfeld der Kinderschutzorganisation: Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt (Main), Stiftstraße 30. Seit der im Jahre 1906 erfolgten Gründung erteilt das Archiv in jährlich steigender Zahl unentgeltliche Auskünfte — an Mitglieder stets, im übrigen soweit tunlich — über alle zur Lösung der vorangestellten Frage zuvor zu beantwortenden Einzelfragen, welche ihrer Natur nach teils auf medizinischem, teils auf pädagogischem und nicht am wenigsten auf rechtlichem Gebiete liegen, und die sich aus all den kleinen, das tägliche Leben der Eltern und Vormünder bewegenden Sorgen ergeben, die das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in die Sorge für die Person und in die Sorge für das Vermögen des Kindes eingeteilt hat. Bei der Sorge für das Vermögen überwiegen naturgemäß die Rechtsfragen. Unter den Rechtsfragen sind diejenigen Fragen — neben den Berufs- und einzelvormundschaftlichen — von der größten praktischen Bedeutung, die sich bei der Verfolgung von Ansprüchen unehelicher Kinder ergeben, jener Kategorie schutzbedürftiger Kinder, die eine ganz besondere Beachtung beansprucht, beläuft sich doch ihre Zahl in Deutschland auf rund 185 000 jährlich¹⁾. Hier ergeben sich schwierige und selbst für Rechtskundige trotz zeitraubender Spezialstudien kaum lösbare Rechtsfragen, wenn sich der angebliche Erzeuger eines unehelichen Kindes im Auslande aufhält. Zwar fehlt es nicht an allerdings in der Literatur zerstreuten theoretisch-wissenschaftlichen Bearbeitungen dieser Fragen, wohl aber an einer systematischen Zusammenfassung zum praktischen Gebrauch besonders für Richter, Berufs- und Einzelvormünder, Rechtsanwälte, Rechtsauskunftstellen, Frauen- und Schutzvereine, welche — wie die täglichen Anfragen beweisen — oft ge-

¹⁾ Vgl. Statistisches Jahrb. 1914 S. 21.

nötigt sind, sich einen Überblick über die Rechtslage zu verschaffen, um schnell die richtigen Wege einschlagen zu können. Wenn hier der Versuch gemacht wird, dem bestehenden Mangel abzuhelpfen und die Rechtslage des unehelichen Kindes in den wichtigsten Ländern zur Darstellung zu bringen, so geschieht das auf Grund des Aktenmaterials des Archivs Deutscher Berufsvormünder und der verdienstvollen Vorarbeiten seiner früheren Geschäftsführer. Bei der Darstellung war einmal auf die Vormünder, also die vielfach nicht juristisch gebildeten Benutzer der Abhandlung, Rücksicht zu nehmen, dann aber auch bezüglich des Umfangs auf den Zweck, der nur einen Überblick über die jeweilige Rechtslage und die einschlägige Literatur geben will und auf die erste Inangriffnahme der Fälle gerichtet ist. Aus diesem Grunde ist auch von der Zitierung ausländischer Literatur abgesehen worden. Wenngleich die hier gebotene Darstellung nur diesen angegebenen Zweck verfolgt, so mag sie doch zugleich auch zu einer rechtsvergleichenden Betrachtungsweise anregen und die Reformbedürftigkeit unseres eigenen Rechts illustrieren. Eine tabellarische Übersicht zu geben, ist bei der Verschiedenheit der ausländischen Gesetze nicht wohl möglich. Diese Verschiedenheit hat ihren Grund in der Schwierigkeit der Materie. Die unehelichen Kinder, die in allen Ländern die Statistiken verschlechtern (insbesondere die der Säuglingssterblichkeit, der Militärtauglichkeit und der Kriminalität), sind mit Recht die „Schmerzskinder“ jeder Nation genannt worden. Ihre bloße Existenz ist im Grunde ein Symptom für tiefer liegende Übel, nämlich für die bestehenden sozialen Mißstände. Gleichwohl haben die Gesetzgeber mancher Länder bei der Normierung des Rechts der unehelichen Kinder geglaubt, ihren Unwillen über die bestehenden sozialen Mißstände gegen die unehelichen Kinder selber richten zu müssen, indem sie diese rechtlich schlechter stellten wie die ehelichen; durch eine Gleichstellung beider wähten die Gesetzgeber eine staatliche Billigung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs auszusprechen. Bei der Abwägung der bei diesem Problem widerstreitenden Interessen: Standpunkt der Unverletzlichkeit der Ehe auf der einen und Gerechtigkeit gegenüber den außerehelichen Kindern auf der anderen Seite, kam es bei der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zu den verschiedensten Kompromissen. Im Grunde lassen sich drei Fundamentalsysteme erkennen:

1. das System der Unterhaltsklage,
2. das System der Anerkennung und
3. das gemischte System.

Es wird hier auf die vom Archiv Deutscher Berufsvormünder bearbeitete, im Anhang abgedruckte Karte über die Rechtsstellung des un-

ehelichen Kindes in Europa verwiesen, welche einen Überblick über die in den einzelnen Ländern geltenden Systeme gibt.

Aber für die Praxis ist mit dieser Grundeinteilung wenig gewonnen, weil die Gesetze der zu ein und demselben System gehörenden Länder sich doch im einzelnen wieder erheblich voneinander unterscheiden. Mag auch die Verschiedenheit im Recht des unehelichen Kindes noch so groß sein, im Recht aller Länder bildet das Recht des unehelichen Kindes ein trauriges Kapitel. Gleichwohl ist im letzten Jahrzehnt der Fortschritt unverkennbar. In den neuen Gesetzen der meisten europäischen Staaten zeigen sich mehr oder weniger starke Ansätze, den modernen Anschauungen gerecht zu werden. Fast überall wird es deutlich, daß man in den Anfängen einer neuen Entwicklung steht. Besonders tritt dieser Fortschritt in der Novelle vom 4. VIII. 1914 betr. die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften zutage, woselbst zum erstenmal eine rechtliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen ausgesprochen ist hinsichtlich des aus dem familienrechtlichen Verhältnis zum Vater abgeleiteten öffentlich-rechtlichen Unterstützungsanspruchs. Damit ist ein neuer, weit über die Bedeutung dieses Gesetzes hinausragender, außerordentlich sozialer Gedanke in unser Rechtsleben hineingetragen worden.

Um als vollständige und zuverlässige Arbeit angesprochen werden zu können, wird dieser erste Versuch nach mehr als einer Richtung hin der Ergänzung und Berichtigung bedürfen. In dieser Erkenntnis richten wir an alle Benutzer die dringende Bitte, uns die aufgedeckten Mängel zu späterer Abstellung mitzuteilen. Auf diese Weise wird schließlich erreicht werden können, daß für die Erzeuger unehelicher Kinder die Flucht ins Ausland in keinem Falle mehr ein geeignetes Mittel ist, sich ihren Unterhaltspflichten zu entziehen, ein Ziel, dem man sich in den letzten Jahren — nicht zum wenigsten durch die Tätigkeit des Archivs Deutscher Berufsvormünder — um einen erheblichen Schritt genähert hat. Damit aber ist ein wirksames Mittel zur Erschwerung der Unehelichkeit gewonnen. Das Archiv Deutscher Berufsvormünder vertritt aber keineswegs — wie es nach der vorliegenden Abhandlung erscheinen könnte — den Standpunkt, daß nur auf dem Wege einer wohlorganisierten Rechtsverfolgung der Erzeuger dem Problem der Unehelichkeit beizukommen wäre. Die Fragen des Kinderhandels, des Adoptionschwindels, der diskreten Geburten usw. beschäftigen das Archiv Deutscher Berufsvormünder nicht minder.

Es soll aber auch an dieser Stelle die Warnung nicht unterlassen werden, im Einzelfall den Vogen gegenüber dem Erzeuger nicht zu straff zu

spannen, sondern in weitgehendem Maße auf seine persönliche Lage, seine Arbeits- und Einkommensverhältnisse und insbesondere auf sein Verhalten gegenüber der Kindesmutter Rücksicht zu nehmen, um nicht die Lage des außerehelichen Erzeugers unbillig zu erschweren und damit oft auch die Ansprüche des Kindes selbst zu gefährden.

Die weitere Tätigkeit des Archivs Deutscher Berufsvormünder hinsichtlich der Rechtsverfolgung im Ausland ist mit dieser Veröffentlichung keineswegs überflüssig. Wer in praktischen Fällen diese Abhandlung benutzt, wird sich bald überzeugen, wie notwendig der Fortbestand einer Zentrale ist, die ihm weitere Auskunft geben kann über Fragen, die nur aus einer dem einzelnen nicht immer zur Hand stehenden Literatur beantwortet werden können. Vor allem aber wird es ihm fehlen an den nötigen ausländischen Beziehungen, an der Kenntnis von Adressen zuverlässiger, sachkundiger Anwälte, welche die Führung des Prozesses im Interesse der guten Sache nötigenfalls unentgeltlich übernehmen, und ohne deren Hilfe die Rechtsverfolgung im Ausland unmöglich ist. Hier steht dem Archiv Deutscher Berufsvormünder eine über fast alle Länder der zivilisierten Welt ausgedehnte Mitarbeiterchaft von Rechts- und Kinderfreunden zur Seite, welche sich das Archiv teilweise durch Leistung unentgeltlicher Gegendienste gewonnen hat, und welche teilweise in weitestem Entgegenkommen dem Archiv ihre Mitwirkung zur Verfügung gestellt haben, nachdem sie sich anlässlich der in- und ausländischen Tagungen und Kurse des Archivs oder aus dessen Veröffentlichungen von dem segensreichen Wirken desselben überzeugt hatten. Da der Wert der Liste ausländischer Mitarbeiter wesentlich darauf beruht, daß sie ständig auf dem laufenden gehalten wird, so haben wir von ihrer Veröffentlichung abgesehen. Die Liste würde aber auch dem Außenstehenden wenig nützen können, da unsere Rechtsfreunde nicht gewillt sein werden, allen unbekanntem Auftraggebern unentgeltlich Dienste zu leisten.

Für die augenblickliche Sachlage sei erwähnt, daß der Verkehr mit den neutralen Ländern in diesen Fragen ungestört ist, daß aber auch die Beziehungen zu den Vereinigungen in den kriegführenden Ländern keineswegs ganz unterbunden sind.

Allgemeine Literatur.

[Die Spezial-Literatur ist bei den einzelnen Ländern angegeben.]

Archiv Deutscher Berufsvormünder:

Jahrbuch der Fürsorge, Bd. 1—7 (1907—1913) Fürf. J.

Abkürzung

Zur Frage der Berufsvormundschaft:

Vorberichte und Berichte zu den Tagungen (1907—1913)	Tag.	{ Vorb. Ber.
Karten über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in Europa.		
v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts (1892)	v. Bar	
Delius, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens usw. (1911)	Delius	
Engel, Rechtsverfolgung der Ansprüche unehelicher Kinder im Aus- land — Rede auf der Berliner Tagung (1911) —	Engel	
Keller-Klumker, Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Ein Handbuch usw. Bd. I 1. u. 2. (1912)	K.-Kl.Hdb.	
Leske-Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Rechtsverkehr (1895—1905)	Leske	
Meili, Das internationale Zivilprozeßrecht (1904)	Meili	
Meister, Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes in den wich- tigsten europäischen Ländern — Rede auf der Berliner Tagung (1911). — Das Recht des unehelichen Kindes. Ein geschichtlicher Überblick	Meister	
Wassermann in Wertheimers Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr. (1912) S. 150 — daselbst auch Rechts-Wörterbuch!	WBR.	

Zeitschriften:

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat	ZBfG.
Zeitschrift für internationales privates und öffentliches Recht	ZIPR.
Zeitschrift für Säuglingschutz	ZSglSch.
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft	ZVergl.R.
Zentralblatt für Vormundchaftswesen, Jugendgerichte und Für- sorgeerziehung	FürsorgeZ.

Aufenthaltsermittlung.

a) In Deutschland stehen folgende Mittel zu Gebote, um die Adresse des Mannes, den die Kindesmutter als den Erzeuger ihres unehelichen Kindes bezeichnet, ausfindig zu machen:

1. Anfrage bei den Familien- oder früheren Hausangehörigen und Arbeitgebern des Erzeugers (Adressbuch).
2. Anfrage bei der Polizei (Einwohnermeldeamt).

In Preußen erfolgt Auskunft an Behörden und an Vormünder vermögensloser Mündel unentgeltlich, im übrigen gegen eine Gebühr von 25 Pfennig und Ersatz des Rückporto's. (Vgl. die gemeinschaftlichen Erlasse des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 24. VIII. 1900 und 27. IV. 1908.) Für kommunale Polizeiverwaltungen können besondere Bestimmungen gelten.

In den übrigen Bundesstaaten gilt ähnliches.

3. Anfrage bei der Militärbehörde (Bezirkskommando).
4. Anfrage bei der Landesversicherungsanstalt (diese gibt Nachricht beim

Umtausch der Quittungskarten). — Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte lehnt zurzeit noch die Auskunft ab.

5. Inserat im sächsischen Gendarmerieblatt.
6. Inserat in der Zeitschrift für Heimatwesen (Staßfurt).
7. Inserat im Stuttgarter Fahndungsblatt.
8. Antrag auf Niederlegung von Suchvermerken (vgl. Levi und Franke im (Stuttgarter) Tagungs-Vorbericht Teil VIII, 1913, S. 45 f. und S. 66 f. und im Bericht S. 24.

Bestrebungen zur einheitlichen und gleichmäßigen Regelung des Meldewesens in Deutschland sind im Gange.

b) Im **Ausland** bietet die Ermittlung der gesuchten Personen besondere Schwierigkeiten. Im allgemeinen finden sich die Konsulate¹⁾ oder Kinderschulorganisationen zur Hilfeleistung bereit. Für einzelne Länder ist folgendes beachtenswert:

In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht weder eine polizeiliche oder konsularische noch irgendwelche sonstige Personenkontrolle durch amtliche Listen. Aufenthaltsermittlungen können daher nur angestellt werden durch Aufruf in deutschen Zeitungen in Amerika (Inserationsgebühr ungefähr 5 M.). Bei kürzlich ausgewanderten Personen ist bei Kenntnis des benutzten Dampfers bisweilen eine weitere Nachforschung möglich. (Event. Einsendung von Handschriftproben.)

In Belgien gibt die Fremdenpolizei in der Regel durch Vermittlung der Konsulate Auskunft. — Zurzeit sind Anfragen an die deutsche Zivilverwaltung zu richten.

In Frankreich besteht ein polizeiliches Meldewesen nur für Ausländer. Diese haben sich in Paris bei der Polizeipräfektur und in der Provinz bei den Bürgermeistern anzumelden.

In Dänemark kann die Aufenthaltsermittlung durch Inserat im Politiefsterretningerne (Fahndungsblatt) und durch Ladung vermittels öffentlicher Zustellung in der Stats Tidende (Staatszeitung) erfolgen, und zwar für mittellose Mütter unentgeltlich.

In Großbritannien und Irland gibt es kein Einwohner-Meldewesen.

In Griechenland desgl.

In Italien besteht keine obligatorische Einwohner-Meldepflicht. Anfragen nach Adressen gesuchter Personen sind an die bei jeder Muni-

¹⁾ Vgl. „Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate“, Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches. Berlin, Ernst Siegfried Mittler u. Sohn.

zialität eingerichteten Anagraph-Bureaus zu richten, da die Polizei sich nicht damit befaßt.

In Luxemburg erteilt über den Aufenthalt von Deutschen die deutsche Gesandtschaft in Luxemburg Auskunft, über den Aufenthalt anderer Ausländer die Fremdenpolizei.

In den Niederlanden besteht Meldepflicht gem. Kgl. Verfügung v. 27. VII. 1887 Nr. 141 bei dem Vorstand der Gemeinde zum sog. „Bevölkerungsregister“.

In Norwegen existiert eine allgemeine Anmeldepflicht durch Gesetz vom 19. V. 1900, § 19, in den einzelnen Städten und Ortschaften. In Kristiania besteht seit 1. Januar 1906 ein sog. „Folkeregisteret“. Dorthin sind die Anfragen nach der Adresse gesuchter Personen in Kristiania zu richten, in anderen Städten an das Anmeldebureau der Polizei, auf dem Lande an den Lendsmann (= Lehensmann) des betreffenden Bezirks.

In Österreich ist das Meldewesen durch Ministerialverordnung vom 15. II. 1857 geregelt. In den Städten sind die Polizeiverwaltungen, auf dem Lande die Gemeindevorsteher zuständig. Auch kann das Zentralpolizeiblatt des betreffenden Ortes zur Ermittlung dienen.

In Rußland besteht Paßzwang. In Petersburg und einigen anderen großen Städten bestehen sog. „Adreßbüros“, die ihr Adressenmaterial aber nicht unmittelbar von den Einwohnern, sondern von der Polizei erhalten. Diese Adreßbüros erteilen auch an Privatpersonen Auskunft. Die Polizei tut es gelegentlich auch, ist aber nicht dazu verpflichtet.

In Schweden bestehen in größeren Städten (Stockholm, Göteborg usw.) die sog. „Rotemans-Expeditioner“ als Bezirksmeldeämter (in Stockholm gibt es 29 Rotemans-Bezirke). Daneben wird ein „Allgemeines Register“, welches 4—5 Monate nach der Anmeldung die neuen Adressen bringt, geführt. Im übrigen liegt das Meldewesen ganz bei den kirchlichen Gemeinden.

In der Schweiz ist das Einwohnermeldewesen nicht einheitlich für die ganze Schweiz geregelt, es wird vielmehr in den einzelnen Kantonen verschieden gehandhabt. In größeren Orten geben die amtlichen „Kontrollbüros“ für 25 cts. Auskunft.

In Spanien gibt es weder Meldepflicht noch Meldebureaus. Anfragen bei der Polizeiverwaltung verlaufen daher fast immer ergebnislos. Die deutschen Konsulate in Spanien sind dagegen häufig über die Adressen der in ihrem Bezirk wohnenden Deutschen unterrichtet.

In Ungarn besteht gem. *GU.* XXVIII 1879 und *GU.* V 1903 Meldepflicht bei der Polizei.

Die vorstehenden Angaben beruhen teilweise auf Auskünften der Konsulate, welche von Amtsrichter Carlsson im Vorbericht zur Münchener Tagung (1909) S. 51 zusammengestellt worden sind. Vgl. diese wegen der gesetzlichen Bestimmungen über das Meldewesen in Osterreich-Ungarn und den einzelnen Kantonen der Schweiz.

Ist der Aufenthalt eines deutschen Kindesvaters weder im In- noch im Auslande zu ermitteln, so kann im Deutschen Reich Klage gegen ihn erhoben werden (§ 16 *ZPD.*), ebenso wenn er im Inland Vermögen besitzt (§ 23 *ZPD.*).

Ist der inländische Aufenthalt des Kindesvaters bekannt, und besteht begründeter Verdacht, daß er sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem unehelichen Kind durch Flucht ins Ausland entziehen will, so ist der (persönliche oder dingliche) Arrest gemäß §§ 916 ff. *ZPD.* ratsam. Es ist ferner empfehlenswert, die Paßsperrre zu beantragen, sofern zu befürchten ist, daß sich der Schuldner durch Auswanderung insbesondere in ein dem Paßzwang unterliegendes Land (z. B. Rußland) seinen gesetzlichen Verpflichtungen entziehen will. Zurzeit besteht auch in Deutschlandzwang, vgl. Verordnung vom 16. XII. 1914 (*Reichsgesetzblatt* S. 521).

Ist der ausländische Aufenthalt des Kindesvaters bekannt, und befindet er sich in einem Staate mit kinder- oder ausländerunfreundlichem Recht, z. B. in Rußland oder England, so ist der Versuch einer **außergerichtlichen Einigung** der einzig gangbare Weg; denn eine Klage in Deutschland ist dann ausgeschlossen. Da die deutschen Konsuln im Ausland notarielle Befugnisse haben (vgl. *Konsulatsgesetz* v. 8. XI. 1867 §§ 16 f.), so ist ihre Hilfe zur Beurkundung der Vaterschafts- und Verpflichtungserklärung in erster Linie anzurufen. Nicht selten ist auch durch Vermittlung des Archivs Deutscher Berufsvormünder und seiner befreundeten ausländischen Kinderschuhorganisationen ein annehmbarer Vergleich zustande gekommen. Wenn dieser Weg überhaupt zum Ziele, nämlich zur freiwilligen Zahlungsleistung, führt, so hat er vor dem Klagewege den Vorzug der Kürze und Billigkeit, auch schafft er nicht die durch Klage oft hervorgerufene Erbitterung gegen Mutter und Kind. Deshalb sollte dieser Weg auch in den übrigen Fällen wenigstens dann nicht unbetreten bleiben, wenn sich der Kindesvater aus anderen Gründen, als um sich seinen Unterhaltsverpflichtungen zu entziehen, im Ausland aufhält.

Soll gerichtlich gegen den Kindesvater vorgegangen werden, so ist zu unterscheiden, ob

1. bereits ein vollstreckbarer in- oder ausländischer Titel (Urteil, Vergleich, vollstreckbare Urkunde) vorliegt, der im Ausland zur Vollstreckung gebracht werden soll, oder ob.
2. in der Sache noch nichts geschehen ist.

Im ersteren Falle kann ein solcher Titel in manchen Ländern mit mehr oder weniger großen Schwierigkeiten zur Vollstreckung gebracht werden.

In den meisten Ländern aber muß trotz des vorhandenen inländischen Titels, ebenso als wäre in der Sache noch nichts geschehen, von neuem geklagt werden, wobei allerdings meistens der inländische Titel als Beweismittel Verwertung finden kann.

Über die Frage der Zulassung der Ausländer zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung im allgemeinen in Deutschland siehe Delius S. 325 ff.

Über die Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte — gesetzliche Erfordernisse der §§ 722 und 723 ZPO.; Anerkennung ausländischer Urteile; Einrede der Rechtshängigkeit auf Grund eines im Ausland anhängigen Prozesses; die Gegenseitigkeit des § 328 Nr. 5 ZPO. im Verhältnis zu den einzelnen auswärtigen Staaten — und die Vollstreckung deutscher Urteile in ausländischen Staaten siehe Delius S. 423 ff.

Der **Staatsangehörigkeit** nach zerfallen die unehelichen Kinder — abgesehen von den *sujets mixtes* und den *Apoliten* — in Deutsche und Ausländer. Maßgebend sind hier die Bestimmungen aus dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583). „Durch die Geburt erlangt das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter“ (§ 4). Im übrigen nehmen aber die unehelichen Kinder weder an dem Erwerb noch an dem Verlust der Staatsangehörigkeit der Mutter teil, da sie grundsätzlich nicht die gesetzliche Vertreterin des Kindes ist.

Wegen der ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetze siehe: Schmitz-Wichmann, Zusammenstellung der Staatsangehörigkeitsgesetze, Duisburg-Ruhrort 1908.

In **Alimentenprozessen** sind im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Parteien folgende Konstellationen möglich:

1. Klage eines deutschen Kindes in Deutschland.
2. Klage eines deutschen Kindes im Ausland.
3. Klage eines ausländischen Kindes im Ausland.
4. Klage eines ausländischen Kindes in Deutschland.

In jedem dieser Fälle kann der beklagte Vater Deutscher oder Ausländer sein. Ist Vater oder Kind Ausländer, so kann für jeden von beiden das Ausland Heimatland oder fremdes Land sein.

Welches Recht kommt in diesen Fällen zur Anwendung?

Hierauf gibt das „Internationale Privatrecht“ Antwort, welches trotz seines verheißungsvollen Namens doch nationales Recht ist, denn jeder Richter sucht die sog. Kollisionsnormen in den Gesetzen seines eigenen Staates.

In **Deutschland** bestimmt Art. 21 E.G.B.G.B. folgendes:

„Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.“ Hiernach hat also der deutsche Richter seinen Entscheidungen bald deutsche und bald ausländische Gesetze zugrunde zu legen, je nachdem die Kindesmutter Deutsche oder Ausländerin ist.

Im **Ausland** dagegen fehlt es meist an entsprechenden Kollisionsnormen, vielfach sogar an einer feststehenden Rechtsprechung. Bald ist das Ortsrecht der Schwängerung, bald ist das Gesetz des Staates, dem der angebliche Vater angehört, meistens aber ist das Recht des jeweiligen Aufenthalts des Vaters maßgebend. — Einheitlichkeit könnte hier nur durch ein internationales Abkommen geschaffen werden, wie ein solches z. B. zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige am 12. Juni 1912 im Haag geschlossen worden ist. —

Wollen die Interessenten das **Archiv Deutscher Berufsvormünder** mit der Erledigung einer Alimentenfache betrauen, so ist vor allem ein etwa vorhandener in- oder ausländischer Titel, der zweckmäßig zuvor mit Vollstreckungsklausel und Rechtskraftattest zu versehen ist, einzureichen.

Ist es erforderlich, einen Alimentenprozeß im Ausland zu führen, so sind folgende Urkunden (die im Einzelfall — vgl. unten das Prozeßrecht des betreffenden Landes — unter Umständen übersetzt, beglaubigt und legalisiert sein müssen) an das Archiv Deutscher Berufsvormünder zu senden:

1. Geburtsurkunde des Kindes,
2. Bestellung des Vormundes,
3. Blankovollmacht,
4. amtliches Armutzeugnis für das Kind (ev. für die Mutter).

Ferner ist die Beantwortung folgender Fragen nötig:

- I. Wie lauten die Personalien
 - a) des Kindesvaters, b) der Kindesmutter,
 - c) des Kindes,
und zwar:
 1. Name (Vor- und Zuname),
 2. Geburtsort und Geburtstag,
 3. Staatsangehörigkeit,
 4. Wohnort (genaue Adresse, ev. auch letzter inländischer Wohnsitz),
 5. Beruf und Einkommen.
- II. Wann und wo hat der Geschlechtsverkehr stattgefunden?
— Genaue Angabe der Beweismittel (Briefe, Hotelbücher, Zeugen, Eid) erforderlich —.
- III. Worauf soll das Klagebegehren gerichtet werden?
 - a) Anerkennung der Vaterschaft?
 - b) Zahlung der Unterhaltsrente für das Kind?
 - c) Entbindungs- und Sechswochenkosten für die Mutter?
 - d) Schadensersatz für die Mutter?
- IV. Wie hoch sollen die Ansprüche bemessen werden?
Wieviel ist bisher abbezahlt worden?
Mit welchem Betrag (in der Gesamtsumme) ist der Schuldner im Rückstand?
- V. Wird das Armenrecht begehrt?
 - a) für das Kind? b) für die Mutter?
- VI. Kann nötigenfalls ein (in manchen Ländern zur Erlangung des Armenrechts und zur Betreibung der Vollstreckung erforderlicher und zur Bestreitung der baren Auslagen (Porto und dgl.) erwünschter) Kostenvorschuß geleistet werden?

Erscheint es bei nur informatorischen Anfragen zu umständlich, einen zur Beurteilung des Falles erforderlichen Aktenauszug herzustellen, so empfiehlt es sich, die Akten dem Archiv urschriftlich zur Begutachtung vorzulegen, da naturgemäß nur bei Kenntnis des vollständigen Tatbestandes eine allen Einzelheiten des Falles gerecht werdende Würdigung möglich ist. Dieser selbstverständliche Satz muß hier einmal ausgesprochen werden, da immer wieder ganz allgemein gehaltene Anfragen an das Archiv Deutscher Berufsverbände gerichtet werden, die nur durch eine dem Fragesteller meist unwillkommene Verweisung auf die Literatur erschöpfend beantwortet werden können. Die Beachtung vorstehender Bemerkungen wird manche verzögernde und für beide Teile lästige Rückfrage künftig verhindern.

Deutschland.

I. Zugrunde liegt das System der Unterhaltsklage

1. im Deutschen Reich;

2. in den deutschen Schutzgebieten:

Kamerun	Kiautschou (RGBl. 1898 S. 171)
Togo	Karolinen (RGBl. 1899 S. 541)
Deutsch-Südwestafrika	Palau (dgl.)
Deutsch-Ostafrika	Marianen (dgl.)
Neu-Guinea	Samoa-Inseln (RGBl. 1900 S. 135)
Marshallinseln	

vgl. Schutzgebietsgesetz vom 13. IX. 1900; Delius S. 8 ff. u. S. 511 ff.;

3. in den Konsulargerichtsbezirken;

vgl. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. IV. 1900; Delius S. 511 ff.

II. Gesetze: vgl. die Zitate im folgenden.

III. Literatur:

Kommentare, Lehrbücher und Entscheidungssammlungen zu den zitierten Gesetzen.
Linf, Die Unterstützungssätze für uneheliche Kinder nach der Praxis der deutschen Amtsgerichte. Lübeck 1911.

Meister, in R.-M. Handb. I S. 917.

Riestroy, Der praktische Vormund und Pfleger. Beispiele und Formulare.

Tabelle zur Berechnung der Empfängniszeit.

Tabelle zur Berechnung des Abfindungswertes vierteljährlicher Alimentenzahlungen in Mark zu 3% Zinsszins.

IV. Internationales Privatrecht: Art. 20, 21 GG. BGB.: Entscheidend ist das Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes.

V. Als unehelich gelten folgende Kinder:

1. das Kind einer Ledigen, § 1591;

2. " " " Geschiedenen { wenn sie es mehr als 302 Tage nach Auflösung
3. " " " Witwe { ihrer Ehe geboren hat und eine längere Empfängniszeit nicht nachgewiesen ist, § 1591 ff.;

4. " " " Ehefrau, dessen Ehelichkeit der Mann mit Erfolg angefochten hat;

5. das Kind aus einer wegen Formmangels nichtigen und nicht einmal im Heiratsregister eingetragenen Ehe, § 1699, 2;

6. das Kind aus einer Ehe, deren Nichtigkeit und Anfechtbarkeit durch Klage erfolgreich geltend gemacht und von beiden Ehegatten bei der Eheschließung gekannt wurde, §§ 1699, 1704. — Hier kann das Kind Unterhalt vom Vater wie ein eheliches verlangen. —

Grundsätzlich werden alle Kategorien unehelicher Kinder gleich behandelt.

Ausnahmen: Art. 208 GG. BGB., Übergangsvorschrift. — § 1732 BGB. betr. Legitimation. — § 1310 Abs. 3 BGB. betr. Ehehindernis der Verwandtschaft.

VI. Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Das uneheliche Kind steht nicht unter elterlicher Gewalt, sondern unter Vormundschaft. Der Vormund — dies kann auch die Mutter sein, §§ 1778 Abs. 3 und 1900 Abs. 3 — muß besonders bestellt werden, §§ 1773 ff., es sei denn, daß ein Fall gesetzlicher Berufsvormundschaft vorliegt (Art. 136 GG. BGB.). Vgl. Anhang.

a) Im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten hat das uneheliche Kind die Stellung eines ehelichen. Das Kind erhält von der Mutter: Staatsangehörigkeit: Gef. v. 22. VII. 1913, § 4.

Namen: § 1706, Art. 55 GG. BGB., Art. 68 § 2 u. Art. 89 pr. GG. BGB.; § 26 RFG.

Wohnsitz: § 11.

Unterstützungswohnsitz: UWG. v. 30. V. 1908, §§ 21, 18.

Religion: Art. 134 GG. BGB., für Preußen RR. § 642 II.

Die Einwilligung der Mutter ist erforderlich bei des Kindes

Eheschließung, § 1305,

Adoption, § 1747,

Ehelichkeitserklärung, § 1726.

Gegen die Mutter hat das uneheliche Kind:

subsidiären Anspruch auf Unterhalt, § 1709,

Erbrechts- (§ 1924 ff.) und Pflichtteilsanspruch, § 2303 ff. — RErbschStG.

v. 3. VI. 1906, § 11 Nr. 4b: Von der Erbschaftsteuer ist der Erwerb

befreit, der dem unehelichen Kind aus dem Vermögen der Mutter oder

der mütterlichen Voreltern anfällt. —

b) Im Verhältnis zum Vater besteht für das uneheliche Kind keine Verwandtschaft, § 1589, 2, und kein Erbrecht; — auch dann nicht, wenn der Vater das Kind anerkannt hat. —

Als Vater gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat, § 1717.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit vom 181. bis 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes. — Im Prozeß hat der Kläger, das ist das Kind, die Beweislast. —

Der Beklagte kann die aus der Beizohnung sich ergebende Vermutung entkräften durch folgende Einwände:

a) es sei den Umständen nach offenbar unmöglich, daß die Mutter das Kind aus seiner Beizohnung empfangen habe,

b) es habe auch ein anderer Mann innerhalb der Empfängniszeit der Mutter beigezogen (exceptio plurium).

— Die Beweislast trägt in beiden Fällen der Beklagte. —

Die exceptio plurium versagt in zwei Fällen:

1. wenn der Kläger beweist, es sei den Umständen nach offenbar unmöglich, daß die Mutter das Kind aus der Beizohnung mit dem anderen empfangen habe,

2. wenn der Beklagte seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, § 1718.

Ansprüche gegen den Kindesvater:

A. Seitens des unehelichen Kindes: Anspruch auf Unterhaltsgewährung, § 1708.

Reihenfolge: der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten unterhaltspflichtig.

Dauer: regelmäßige: von der Geburt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

außerordentliche: darüber hinaus, § 1708, 3. — Dabei darf jedoch der standesgemäße Unterhalt des Vaters nicht gefährdet werden, § 1603.

Umfang: die Lebensstellung der Mutter ist maßgebend, § 1708.

Art: Geldrente, drei Monate voraus zahlbar, § 1710.

Sicherstellung: Hinterlegung des Unterhalts für die ersten 3 Monate nach

der Geburt auf Antrag der Mutter, § 1716 (Gefährdung des Anspruchs ist nicht erforderlich).

Verjährung: Der Anspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger auf Gewährung des Unterhalts für die Zukunft ist der Verjährung nicht unterworfen; Ansprüche auf rückständige Unterhaltsbeiträge (§ 1711) verjähren in vier Jahren (§§ 194 Abs. 2; 197, 201). Die Vorschrift des § 204 Satz 2 findet auf das Verhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger keine Anwendung.

Erlöschen: Tod des Kindes, § 1712 f., nicht dagegen durch Tod des Kindesvaters, §§ 1967, 1975.

B. Seitens der Kindesmutter (auch bei einer Totgeburt):

a) Anspruch auf Erfaß der Kosten:

1. für Entbindung, § 1715,
2. für Unterhalt für die ersten sechs Wochen, § 1715,
3. für notwendige weitere Aufwendungen, § 1715.

— Verjährung: in vier Jahren und sechs Wochen seit der Geburt des Kindes, § 1715, 3. — Sicherheitsmaßnahmen vor der Geburt: § 1716. —

b) Anspruch auf Schadenserfaß:

1. wenn die Kindesmutter zur Gestattung der Beivohnung bestimmt ist durch
 - a) Hinterlist oder
 - β) Drohung oder
 - γ) unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, § 825;
2. wenn gegen sie ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen worden ist, § 847, 2,
3. wenn die Verführung im Brautstand erfolgt ist, § 1300.

Umfang: Erfaß auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist.

Art: Geldentschädigung.

Verjährung: ad 1. u. 2.: in drei Jahren, § 852,

ad 3.: in zwei Jahren nach Auflösung des Verlöbnisses, § 1300.

VII. Prozeßrecht.

1. Aktivlegitimation besitzt für den Alimentenanspruch das Kind — im Prozeß vertreten durch seinen Vormund —, im übrigen die Mutter. — Die Klagen von Mutter und Kind können miteinander verbunden werden, was aber nur dann zweckmäßig ist, wenn andere Beweismittel als das Zeugnis der Kindesmutter, die als Mitklägerin nicht zeugnisfähig ist, zur Verfügung stehen.
2. Armenrecht:
 - a) für Inländer: §§ 14 ff. ZPO.,
 - b) für Ausländer nur insoweit, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist, § 14 Abs. 2 ZPO. Vgl. Delius S. 452 ff.
3. Zuständigkeit:
 - a) örtliche: §§ 12 ff. ZPO.,
 - b) sachliche: für den Unterhaltsanspruch stets die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Höhe der Klageforderung, § 23 vorletzter Abs. OVG.
4. Beweismittel: §§ 371 ff. ZPO. Die Mutter kann in dem Rechtsstreit des Kindes, solange sie gesetzliche Vertreterin ist, nicht als Zeugin vernommen werden. Im anderen Falle kann sie von dem Zeugnisverweigerungsrecht aus § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. keinen Gebrauch machen, weil der Streit über die Unter-

haltspflicht eine durch Familienverhältnisse bedingte Vermögensangelegenheit im Sinne des § 385 Abs. 1 Nr. 3 betrifft.

5. Vollstreckung:

a) inländischer Titel: 8. Buch ZPO.; vorläufig vollstreckbar ohne Antrag, § 708 Ziff. 6 ZPO.; Pfändung und Überweisung, §§ 829, 835 ZPO.; vorläufige Benachrichtigung, § 845 ZPO.; Lohnbeschlagnahme-Ges. v. 29. III. 1897 § 4a;

b) ausländischer Titel: §§ 328 Nr. 5, 722, 723 ZPO.; Delius S. 325 ff. u. 423 ff.; Diefenbach, Die Vollstreckbarkeit schweizerischer Alimententitel in Deutschland. Züricher Tag.-Ver.

6. Rechtsmittel: Binnen einem Monat nach Zustellung des Urteils ist Berufung an das Landgericht zulässig, §§ 511 ff. ZPO. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

7. Nachträgliche Abänderung: § 323 ZPO.

8. Vergleiche über Unterhaltsgewährung oder Abfindung bedürfen vormund=schaftsgerichtlicher Genehmigung, § 1714 BGB. — Unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig, § 1714, 2 BGB.

9. Strafbestimmungen: § 361 Ziff. 10 StGB.: Verschämung der Unterhaltspflicht. Voraussetzung der Bestrafung ist öffentliche Armenunterstützung des Kindes. — § 169 StGB.: Wahrheitswidrige Anerkennung der unehelichen Vaterschaft.

Die vorstehenden Angaben über Deutschland sind namentlich als Anleitung für Ausländer gedacht. Für diese sei noch bemerkt, daß die Abkürzungen folgendes bedeuten: BGB = Bürgerliches Gesetzbuch; EG = Einführungsgesetz; GVG = Gerichtsverfassungsgesetz; RGBl = Reichsgesetzblatt; ZPO = Zivilprozessordnung.

Formular 1.

Ort und Datum

Klage und Gesuch um Bewilligung des Armenrechts des Minderjährigen

.....
in
gesetzlich vertreten durch seinen Vormund
.....
in

Kläger

gegen

den

(Stand, Vor- und Zuname)

in
(Wohnort und genaue Adresse, wenn minderjährig auch den gesetzlichen Vertreter mit genauer Adresse)

Beklagten

wegen Unterhaltsforderung.

Als Vormund des Minderjährigen

.....
— Bestallung vom
in Anlage 1 — erhebe ich gegen den
.....
Klage mit dem Antrag:

Kgl. Amtsgericht wolle folgendes Urteil erlassen:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger von dessen Geburt an, d. i. vom, bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres als Unterhalt eine im voraus am 1. jeden Kalendervierteljahrs fällige Geldrente von vierteljährlich M, und zwar die rückständigen Beträge sofort, zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

An das Kgl. Amtsgericht
in

Begründung:

Nach der in beglaubigter Abschrift in Anlage 2 überreichten Geburtsurkunde hat die (Name der Kindesmutter) am ein Kind (den Kläger) außerehelich geboren, das die Namen erhalten hat.

Als Vater des Kindes wird der Beklagte in Anspruch genommen, der der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit in (Ort des Geschlechtsverkehrs — Wohnung oder Hotelangabe —) beigewohnt hat.

Beweismittel: (Zeugen, Zeugnis der Kindesmutter, ev. Urkunden — Hotelbücher, Briefe (Datum angeben) —, ev. Eideszuschiebung).

Die Kindesmutter ist Staatsangehörige. Gemäß Art. 21 C.G.B.G. beurteilt sich demnach vorliegender Rechtsstreit nach Recht. Danach kommen folgende Bestimmungen in Betracht: §§

Unter Hinweis auf die Haager Konvention vom 17. Juli 1905 bitte ich, dem Kläger das Armenrecht zu bewilligen und ihm zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte mit Rücksicht auf die weite Entfernung seines Wohnortes vom Orte des Gerichtes einen Armenanwalt beizuordnen. Zum Nachweis der Dürftigkeit lege ich in der Anlage 3 ein amtliches Armutzeugnis bei.

.....
(Namensunterschrift.)

Formular 2.

Zur Anstellung einer Klage gem. § 722 B.P.O.

Ort und Datum

Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes des vertreten durch seinen Vormund
in

gegen

den
in
wegen Erlassung eines Vollstreckungs-
urteils.

Legitimiert durch anliegendes Bestallungsdekret, stelle ich namens des Klägers den Antrag:

Kgl. Amtsgericht wolle dem Kläger das Armenrecht bewilligen und ihm einen Armenanwalt zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beordnen.

Der Beklagte ist durch anliegendes rechtskräftiges Urteil des Kgl.= gerichts in von verurteilt, der Klägerin *M* zu zahlen. Beklagter hat bisher auf dieses Urteil *M* bezahlt.

Er ist im Rückstande mit *M*. Wegen dieses Rückstandes beabsichtigt der Kläger das Urteil gegen den Beklagten zur Zwangsvollstreckung zu bringen. Der Beklagte hat zurzeit seinen Wohnsitz in Gem. §§ 722, 723, 328 B. V. werden ausländische Urteile in Deutschland nur auf Grund eines durch Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles zu eröffnenden Prozesses vollstreckt. Zu dessen Durchführung wird unter Hinweis auf die Haager Konvention vom 17. Juli 1905 der obige Antrag gestellt. Ein Armutzeugnis liegt bei.

An das Kgl. Amtsgericht
in

Österreich.

I. Das System der Unterhaltsklage ist in Geltung in den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“, nämlich: Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Galizien (Lobomerien, Krakau), Kärnten, Krain, Küstenland, Mähren, Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns, Salzburg, Schlesien, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

Besonderes Recht gilt in den Ländern der Stefanskronen, nämlich in Ungarn mit Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, sowie in den ehemals türkischen (1878 okkupierten und 1908 annektierten) Provinzen Bosnien und Herzegovina. In diesen Provinzen soll das österreichische Gesetz allerdings mit einigen Abweichungen durch Gewohnheitsrecht eingeführt sein. Dasselbst besteht auch Konfulargerichtsbarkeit.

II. Gesetze:

Das österreichische allgemeine Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, §§ 155 ff. — Eine

Reform des Gesetzes ist in Vorbereitung. Fürsorgez. II. Jahrg. S. 40. —

Jurisdiktionsnorm vom 1. VIII. 1895.

Zivilprozessordnung vom 1. VIII. 1895.

Erfüllungsordnung vom 27. V. 1896.

Gerichtsorganisationsordnung vom 27. IX. 1896.

Geschäftsordnung für die Gerichte vom 17. XII. 1898.

— Ferner zahlreiche Verordnungen. —

III. Literatur:

Allgem. Österreichisches Postlexikon, herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. v. Caustein in Beske III 1; 1905 — Österr. Zivilprozess —.

Krasnapolski=Kafka, Lehrbuch des österr. Privatrechts. 4. Bd. Wien 1911.
Jahrbuch d. deutsch. Jugendfürsorge in Böhmen, Jahrg. I S. 240 ff., Jahrg. II
S. 366 ff.

Klein im „Österr. Zentralblatt für die juristische Praxis“. Aug.=Sept.=Heft 1914
v. Liszt, Die Pflichten des außerehelichen Konkubanten, 1907.

v. Neumann=Ettenreich u. Bloch, Schriftsätze im Zivilprozeß, 1900.

Sperl, Die Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Österreich und Deutschland, 1909
Stubenrauch, Kommentar zum österr. BGB. 8. Aufl. Wien 1902.

v. Vitorelli=Bloch=Fishböck, Schriftsätze im Exekutions- und Sicherungs-
verfahren, 1900.

Ziegler in R.-Kl.Hdb. I, 2 S. 1113.

Ziegler in Straßburger Tagung Vorb. 1908 S. 32 (Bd. 3).

Fürsorgez. Jahrg. II S. 41; III S. 82, 124, 154.

IV. Internationales Privatrecht. — Gesetzesvorschriften §§ 33—37
BGB. — Für den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ist das Heimatrecht
des Beklagten maßgebend, z. B. kommt demnach bei Alimentenprozessen in Öster-
reich für die Folgen der im Ausland erfolgten Schwängerung einer Ausländerin
durch einen Österreicher nach herrschender Ansicht österreichisches Recht zur An-
wendung.

Die Frage nach der Zulässigkeit der *exceptio plurium* beurteilt sich nach
österreichischem Gesetz. (Entscheidung des obersten Gerichtsh. v. 6. VII. 1910,
ZWSR. 1912/13 S. 796.)

Nach Ziegler, Straßb. Tag. Vorb. Bd. 3 S. 51, beurteilen die österr. Prozeß-
gerichte die Paternitäts- und Alimentationsklagen ausnahmslos nach österr. Recht

V. Als unehelich gelten folgende Kinder:

1. Kinder, die von einer ledigen Person geboren wurden,
2. Kinder, die in einer ungültigen Ehe geboren wurden, wenn ihnen die Begün-
stigung des § 160 nicht zustatten kommt,
3. Kinder, die zwar in einer gültigen Ehe rechtzeitig geboren wurden (§ 138),
rückfichtlich deren aber der Mann den in § 158 vorgesehenen Beweis der Un-
möglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung erbracht hat,
4. Kinder, die vor Ablauf von 180 Tagen nach geschlossener Ehe geboren wurden,
wenn rückfichtlich ihrer die nach § 156 hergestellte sogenannte Vermutung der
unehelichen Geburt nicht widerlegt wurde,
5. Kinder, die nach Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren sind,
wenn nicht gegen den Mann der Kindesmutter der in § 157 normierte Beweis
erbracht wurde,
6. Kinder, die nach Ablauf von 300 Tagen nach der Rechtskraft des Scheidungs-
erkenntnisses beziehungsweise der Bewilligung der einverständlichen Scheidung
geboren sind, wenn gegen den Mann der im HGD. v. 15. VI 1835 (ZGS. 39)
vorgesehene Beweis nicht erbracht wurde.

Alle Kategorien unehelicher Kinder werden gleich behandelt.

VI. Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes. Das uneheliche
Kind steht nicht unter elterlicher Gewalt, sondern unter Vormundschaft. Der
Vormund — dies kann niemals die Mutter, wohl aber der Kindesvater sein (vgl.
Krasnapolski Bd. 4 S. 273) — muß besonders bestellt werden (vgl. Fürs.Jahrb.
Bd. 7 (Wiener Tg.) S. 181).

Die uneheliche Geburt soll einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und
an seinem Fortkommen keinen Abbruch tun. § 162 BGB. (aber § 155).

a) Im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten ist es
„von den Rechten der Familie und Verwandtschaft ausgeschlossen“, § 165, steht

dem unehelichen Kinde dasselbe Erbrecht zu wie dem ehelichen, § 754. Es erhält von der Mutter:

Staatsangehörigkeit,
Heimatrecht,
allgemeinen Gerichtsstand,
Religion,
Namen. } vgl. Krasnapolski a. a. D.

b) Im Verhältnis zum Vater: Nicht verwandt, kein Erbrecht, § 754. Als Vater des unehelichen Kindes gilt

a) wer seine Vaterschaft anerkennt und die Eintragung seines Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch verlangt;

b) wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt oder dies außergerichtlich zugestanden hat, § 163 BGB.

Als regelmäßige Empfängniszeit gilt die Zeit vom 180. bis 300. Tage vor der Geburt des Kindes. Wegen der außerordentlichen Empfängniszeit vgl. §§ 156, 157, 158. Der Beklagte kann die aus der Beivohnung sich ergebende Vermutung in folgenden drei Fällen entkräften:

1. durch den Nachweis, es sei bereits ein anderer auf Anerkennung der Vaterschaft verklagt und verurteilt, oder
2. dieser sei nach § 164 in das Geburtsbuch eingetragen, oder
3. durch den Sachverständigenbeweis über die Unmöglichkeit der Zeugung — wozu aber nicht schon eine aus dem Mißverhältnis des Keigrades zu der erwiefsenen Zeit der Beivohnung gezogene Vermutung gehört —.

Die exceptio plurium ist zur Entkräftung der Vaterschaftsvermutung nicht zulässig. Der Vormund kann unter mehreren Konkurrenten wählen. Der Beklagte haftet dann allein (also keine Solidar- oder pro parte-Haftung). — Vgl. Krasnapolski Bd. 4 S. 267 ff. und die dort zitierte Literatur. —

Ansprüche gegen den Kindesvater:

A. Seitens des unehelichen Kindes: Anspruch auf Unterhaltsgewährung.

Reihenfolge: Unterhaltspflichtig ist zunächst der Vater, dann die Mutter, dann Gemeinde, §§ 167, 221; vgl. R.-Kl.-Hdb. S. 1116.

Dauer: regelmäßige: Von der Klageeinreichung bis zur Selbstunterhaltungsfähigkeit des Kindes, gewöhnlich bis zum 14. oder 16. Lebensjahre; außerordentliche: lebenslänglich [kein Erbschaftsanspruch für die Vergangenheit: nemo pro praeterito alitur].

Umfang: Dieser bemißt sich nach dem Stande des Vaters und seinen sonstigen Unterhaltsverpflichtungen, § 166.

Art: Geldrente, monatlich zahlbar, soweit nicht Leistung in natura erfolgt ist; vgl. jedoch §§ 168, 169 (subsidiäres Erziehungsrecht des Vaters).

Verjährung: § 1481. Der Anspruch verjährt nicht, wohl aber die einzelnen periodisch fällig werdenden Raten, mögen sie auch durch Urteil festgestellt sein, in 3 Jahren von der Fälligkeit (1480).

Erlöschen: Bei Tod des Kindes; nicht dagegen bei Tod des Kindesvaters, dessen Alimentationspflicht geht auf seine Erben über (§ 171).

B. Seitens der Kindesmutter:

a) Anspruch auf Ersatz der Kosten:

1. für Entbindung
 2. für Wochenbett
 3. für verauslagte Alimente, § 1042.
- } § 1328 im Falle der Verführung,

— „Verführung“ ist ein Verbrechen der Unzucht, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterricht anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet, § 506 StGB. —

b) Anspruch auf Schadenersatz aus unbegründetem Rücktritt vom Verlöbniß, §§ 46, 1295, 1311, 1324, 1325.

VII. Prozeßrecht.

1. Aktilegitimation für den Alimentenanspruch besitzt nur das Kind, im Prozeß vertreten durch seinen Vormund, der vormundschaftsgerichtlichen Klagekonsens einholen muß.
2. Armenrecht:
 - a) für Inländer,
 - b) für Ausländer: Saager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. VII. 1905, Art. 20—23.
— Die Bewilligung des Armenrechts erstreckt sich auch auf das Rechtsmittel und Exekutionsverfahren. —
3. Zuständigkeit:
 - a) örtliche: regelmäßig das Gericht am Wohnsitz des Kindesvaters (§ 65 ff. Jur.Norm.), Spezialgerichtsstand, § 100 Jur.Norm.,
 - b) sachliche: das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. In Bosnien und Herzegowina das Kreisgericht.
— Ein Verzeichnis der österr. Gerichte ist enthalten im Pr.ZMBl. 1884 S. 117. —
4. Beweismittel: die Kindesmutter kann als Zeugin eidlich vernommen werden. — Sie kann ihr Zeugnis verweigern, § 321 ZPO. 1 u. 2. — Parteieid zulässig. — Im übrigen wie in Deutschland. — Legalisation der Urkunden ist nicht erforderlich, Delius S. 258. —
5. Vollstreckung:
 - a) inländischer und ausländischer Titel erfolgt durch die Gerichte.
Für Unterhaltsforderungen bestehen besondere Privilegien bei der Lohnbeschlagnahme.
Das exekutionsfreie Gehaltsminimum beträgt
für Beamte mindestens $\frac{1}{3}$ des Gehalts (sonst $\frac{2}{3}$), jedenfalls 800 K.
(sonst 1600 K.),
für Privatbedienstete mindestens 800 K. (sonst 1600 K.).
Bei Arbeitern unterliegt die Hälfte des Arbeitslohnes (auch des künftigen) der Beschlagnahme.
Offenbarungseid und Haft ist zulässig.
 - b) ausländischer Titel:
Urteile, die gegen einen Österreicher ergangen sind, werden nicht vollstreckt, FürsorgeZ. 3. Jahrg. S. 154.
Alle anderen Urteile (auch Auerkenntnis- und Veräumnisurteile) werden vollstreckt,
 - a) wenn Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder Regierungserklärungen verbürgt ist, was hinsichtlich Deutschlands und der Schweizerischen Kantone Zürich, Waadt und St. Gallen der Fall ist,
 - b) wenn sie den gerichtlichen Vermerk tragen, daß die Ladung vor das Prozeßgericht dem Beklagten „zu eigenen Händen“ zugestellt worden ist,
 - c) wenn die Rechtskraft mit den Worten bestätigt ist: „Dieses Urteil unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge.“
Deutsche Vergleiche werden nicht vollstreckt. Entsch. d. OLG. Prag v. 28. Okt. 1910. Deutsche Auerkenntnisurkunden werden nicht vollstreckt.

6. Rechtsmittel: Binnen 14 Tagen nach Zustellung des Urteils ist Berufung zulässig, §§ 461 ff. ZPO. Dagegen binnen 14 Tagen Revision, § 503 ZPO. Verbot der Nova.
7. Nachträgliche Änderung bei veränderten Verhältnissen zulässig.
8. Vergleiche: § 170 BGB. Der Vergleich präjudiziert nicht für alle Zukunft.
9. Strafbestimmung betr. Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, § 506 StGB. Dagegen keine Strafe für schuldhaft versäumte Alimantation.

Formular 3.

Muster einer österr. Vaterschaftsklage.

Armenrecht., den.....
(Ort und Datum.)

An das k. k. Bezirksgericht in

Kläger:	Beklagter:
Der Minderjährige	Der Minderjährige
vertreten durch den Vormund ...	Stand in
..... instraße
.....straße	zu Händen dessen Vormundes
	Herrn in
	(ebenda wohnhaft)
	Zweifach, eine Rubrik.

Wegen Feststellung der Vaterschaft
und Leistung des Unterhalts.

Klage.

I. Kläger wurde am außer der Ehe von der
wohnhaft instraße geboren.

Beweis: Geburtsurkunde, Bestallungsurkunde. (Anlage 1 u. 2.)

Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und steht in Deutschland in
unter Vormundschaft. Einer gerichtlichen Ermächtigung zur Führung dieses
Rechtstreites bedarf es nach deutschem Recht nicht.

II. Der Beklagte hat der Kindesmutter innerhalb eines Zeitraumes, von
welchem bis zur Geburt des Kindes nicht mehr als 10 und nicht weniger als 6 Monate
verstrichen sind, nämlich am in der Wohnung der Kindesmutter in
..... fleischlich beigewohnt. Er hielt sich damals vorübergehend daselbst auf.

Beweis: Die eidliche Zeugeneinvernehmung der Kindesmutter. (Adresse
vorstehend.)

III. Betreffs der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beklagten
wird folgendes bemerkt:

Er ist ledig, gesund, von Beruf in, mit einem Monats-
gehalt von Kr. und hat für niemanden zu sorgen.

Beweis: Einvernahme des als Zeuge, Parteienvernehmung.

IV. Mit Rücksicht auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Be-
klagten ist somit ein Unterhaltsbeitrag von Kr. monatlich für die ersten
6 Lebensjahre, ein Unterhaltsbeitrag von Kr. monatlich vom 7. bis zum 10.
Lebensjahre, von da ab bis zur Selbstunterhaltungsfähigkeit des Kindes ein
Unterhaltsbeitrag von Kr. monatlich angemessen, all' dieses un-
beschadet des etwaigen seinerzeitigen Anspruchs auf eine Versorgung. (§§ 166,
220 AB.G.)

Da der Beklagte die Vaterschaft zu dem bezeichneten Kinde nicht anerkennt
und die Alimantationszahlung verweigert, stellt der Vormund des mj.
den Antrag auf Fällung des Urteils:

Antrag: a) Der Beklagte ist als Vater des am von außer der Ehe geborenen Kindes namens anzusehen.

b) Der Beklagte ist schuldig, wegen Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung des genannten Kindes vom Klagetage bis zu dessen vollendetem 6. Lebensjahr einen Betrag von je Kr. monatlich, von da ab bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr einen Betrag von je Kr. monatlich, und von da ab bis zu dessen Selbstunterhaltungsfähigkeit einen Betrag von je Kr. monatlich bei Exekution zu Händen der jeweiligen Vormundschaft des minderjährigen Kindes, und zwar die von der Klageanbringung an bis zur Rechtskraft des Urteils fälligen Beträge binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen, all' dies unbeschadet einer Änderung dieser Verpflichtung im Falle einer Änderung der Bedürfnisse des Kindes oder der Verhältnisse des Vaters sowie unbeschadet des etwaigen seinerzeitigen Anspruchs auf eine Versorgung.

Auf Grund des Armutszugnisses (Anlage 3) wird um Bewilligung des Armenrechts zu diesem Rechtsstreite und gemäß § 64, Z. 4 ZPO. um Bestellung eines Armenvertreters gebeten.

Formular 4.

Muster eines Exekutionsantrages auf Grund eines deutschen Alimentationsurteiles.

Armenrecht., den
(Ort und Datum)

An das I. I. Landesgericht in Zivilrechtsachen in

Betreibender Gläubiger:	Verpflichteter:
....., Schreinermeister in, Hilfsarbeiter in
.....,straße Nr.straße Nr., ...Stoß,
...Stoß, als Vormund der	Tür ...
.....	
wegen 60 M.	Zweifach ¹⁾ , 2 Rubriken ²⁾ .

- A. Auf Grund des mit der Rechtskraftklausele versehenen Urteils A des Rgl. Amtsgerichts in vom G. Z., des
- B. urschriftlichen Ausweises B dieses Gerichts über die zu eigenen Händen erfolgte Zustellung der Ladung, durch welche das diesem Urteil zugrunde gelegene Verfahren vor dem Prozeßgerichte eingeleitet wurde, stelle ich mangels Zahlung der am 12. 1. und 12. 4. 1908 fälligen Vierteljahrrenten à 30 M, zusammen 60 M, den Antrag:

Es wolle mir zur Hereinbringung dieser Unterhaltsforderung im Betrage von 60 M, ferner 10 M Prozeßkosten und die Kosten dieses Ansuchens die Exekution

1. mittels Pfändung, Verwahrung und Verkaufes der im Gewahrsam des Verpflichteten befindlichen beweglichen Sachen und Wertpapiere,
2. mittels Pfändung und Überweisung zur Einziehung der dem Verpflichteten gegen Firma in,gasse, Nr. ..., zustehenden Lohnbezüge, soweit sie gesetzlich der Exekution unterliegen,

¹⁾ Ein Schriftsatz für das Exekutionsgericht, ein Schriftsatz für den Verpflichteten.

²⁾ Eine Rubrik (dies ist ein Blatt mit der Gerichtsbenennung, Parteien- und Streitgegenstandsangabe, gleichlautend dem Kopf des Gesuches) für den betreibenden Gläubiger, die zweite für den Drittschuldner.

bewilligt und um den Vollzug das zuständige Exekutionsgericht in ersucht werden.

C. Auf Grund des Armutszugnisses C wird um Bewilligung des Armenrechts gebeten.

An Kosten werden die Barauslagen per angesprochen.

als Vormund der mj.

Formular 5.

Muster eines Exekutionsantrages auf Grund eines österreichischen Alimenterurteils.

Armenrecht (C III 161/12)., den

An das k. k. Bezirksgericht in

Betreibender Gläubiger:

Verpflichteter:

Der minderjährige
vertreten durch seinen Vormund,
Magistratsassistent
in, str.

Der minderjährige
Elektrotechniker in,
.straße . . . , vertreten
durch seinen Vater und gesetzlichen
Vertreter, Privat-
beamter in ebenda
zweifach.

wegen 24 Kr.

Antrag auf Bewilligung

1. der Mobiliarpfändung,
2. der Lohnpfändung.

Der Verpflichtete ist auf Grund des Urteils des k. k. Bezirksgerichts

Abt. III vom 14. März 1912 C III 161/12 verurteilt worden, dem Gläubiger vom
4

29. Februar 1912 an monatlich 12 Kr. als Alimentationsbeitrag zu bezahlen.

Der Verpflichtete hatte nach dem genannten Urteil die rückständigen Beträge, das sind die Raten für März und April à 12 Kr., die jeweils am 1. dieser Monate fällig waren, zusammen also 24 Kronen, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Vormund des Gläubigers zu bezahlen.

Eine Zahlung ist aber trotz Aufforderung bisher nicht erfolgt. Der Verpflichtete hat vielmehr erklärt, zahlungsunfähig zu sein.

Es wird daher auf Grund des vorgenannten Urteils der Antrag gestellt:
zur Hereinbringung der vollstreckbaren Alimenterforderung per 24 Kr.
samt Prozeßkosten und Kosten dieses Gesuches

1. die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf des im Gewahrsame des Verpflichteten und in dessen Wohnung, Geschäftslokale befindlichen beweglichen Fahrnisse, Wertpapiere, Wechsel usw. ohne Anmeldung und ohne Beteiligung;
2. die Pfändung und Überweisung zur Einziehung der dem Verpflichteten als Elektrotechniker der in, str. zu stehenden Lohnbezüge, und zwar der etwaigen auf bereits geleistete Arbeiten entfallenden, dem Verpflichteten noch nicht ausbezahlten Bezüge, deren Zahlungstag bei Zustellung dieser Exekutionsbewilligung an die schon abgelaufen ist, in ganzer Höhe, alle weiteren Bezüge aber zur Hälfte zu bewilligen.

Die Drittschuldnerin wolle zur Abgabe einer Erklärung gemäß § 301 O. verhalten werden.

Wegen der Armenrechtsbewilligung wird auf die Prozessekten verwiesen.

Ungarn.

I. Zugrunde liegt das System der Unterhaltsklage.

II. Gesetze: Positive Vorschriften über die Alimentation unehelicher Kinder fehlen. Es besteht jedoch eine Gesetzeskraft besitzende Gerichtspraxis (Gewohnheitsrecht) vgl. O. (= Gesetzesartikel) XX: 1877.

Die neue ung. Zivilprozessordnung O. I: 1911 trat am 1. IX. 1914 in Kraft. Geltungsgebiet: In Siebenbürgen, in manchen südlichen Teilen und in Fiume gilt österreichisches Recht mit denjenigen Ausnahmen, die durch O. XX: 1877 geschaffen sind.

III. Literatur:

Engel in R.-M.Hdb. I 2 S. 1127 ff.

Engel in FürsorgeZ. Jahrg. III (1912) S. 41.

Schmidt, Übersetzung der ungar. Zivilprozessordnung v. 1911 (Verlag Dunder u. Humblot).

IV. Internationales Privatrecht: Die ungarischen Gerichte scheinen stets ungarisches Recht anzuwenden.

V.—VI. Welche Kinder als unehelich gelten, und wie deren rechtliche Stellung beschaffen ist, vgl. Österreich unter V.—VI. Für Ungarn gelten nur folgende Besonderheiten:

Die exceptio plurium ist auch hier zur Entkräftung der Vaterschaftsvermutung nicht geeignet, wohl aber der Einwand des kiederlichen Lebenswandels (namentlich im Falle von gewerbmäßiger Unzucht) der Kindesmutter.

Die Unterhaltspflicht des Vaters beginnt mit der Geburt des Kindes. Ist aber von diesem Zeitpunkt bis zur Klageerhebung ein längerer Zeitraum verfloßen, so muß der Hinderungsgrund nachgewiesen werden. Gelingt dieser Nachweis, so erstreckt sich der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das der Klageerhebung vorausgehende halbe Jahr.

Die Höhe der Alimente richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Vaters und nach der sozialen Stellung der Mutter (ca. 10—20 Kr. monatlich).

Die Unterhaltspflicht endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit (12.—16. Lebensjahr).

Der Anspruch der Mutter auf Ersatz der Entbindungskosten und weiterer Aufwendungen besteht nur, wenn ein Delikt seitens des Kindesvaters gegen sie vorliegt.

VII. Prozessrecht:

1. Aktiblegitimation für den Alimentationsanspruch besitzt das Kind, im Prozeß vertreten durch seinen Vormund.

2. Armenrecht (Gebühren- und Stempelfreiheit und Beiordnung eines Armenanwalts) wird auch Ausländern bewilligt. — Voraussetzung verbürgte Gegenseitigkeit, die bezügl. Deutschlands vorliegt. Bei Zweifeln über die Gegenseitigkeit wird von Amts wegen eine Auskunft vom Justizminister eingeholt.

3. Zuständigkeit: Gericht am Wohnsitz ev. Aufenthaltsort des Schuldners oder, falls dieser in Ungarn keinen Wohnsitz, wohl aber pfändbares Vermögen

- besitzt, das Gericht, in dessen Bezirk das Vermögen — bei Forderungen, in dessen Bezirk der Schuldner — sich befindet.
4. Beweismittel sind die gleichen wie in der deutschen ZPO., außerdem kann das Gericht zur Ergänzung des Beweises, oder wenn kein anderer Beweis zu Gebote steht, über einen entscheidenden Tatbestand die eidliche Vernehmung der beweispflichtigen Partei oder auch der Gegenseite anordnen.
 5. Vollstreckung: Mangels eines zwischen Deutschland und Ungarn bestehenden Staatsvertrages sind deutsche Titel in Ungarn nicht vollstreckbar. Nach Ansicht anderer soll trotzdem die Vollstreckung unter gewissen Voraussetzungen möglich sein. Vgl. Delius, Rechtshilfe S. 460. Praktische Erfahrungen hierüber fehlen dem Archiv D. B.

Schweiz.

I. Zugrunde liegt das gemischte System.

II. Gesetze:

Bürgerrechtsgesetz vom 10. XII. 1907, in Kraft seit 1. I. 1912 (Art. 302 ff., 86, 180) nebst Einführungsgesetz vom 16. V. 1911 (Art. 13).

Bundesgesetz über Schuldbetreibung vom 11. IV. 1889.

Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher vom 25. VI. 1891.

Diese Gesetze gelten in der ganzen Schweiz.

[In jedem der 25 Kantone gilt eine besondere Zivilprozessordnung.]

III. Literatur:

Curti, Schweizerisches Zivilrecht (Zürich 1910), Bd. 1 S. 145 ff.

Egger, Escher usw., Kommentar zum Schweizerischen Bürgerrechtsgesetz (Zürich 1911).

Fejer, Familienrecht S. 98 (Stellung des unehelichen Kindes).

Schiller in R.-M.-Hdb. Bd. I 2 S. 1169 ff.

Egger, Das uneheliche Kind im Schweizerischen Bürgerrechtsgesetz. } Bericht zur
Grieder-Dieffenbach-Donin, Die wechselseitige Vollstreckbar- } Züricher
keit deutscher, österreichischer und schweizerischer Alimententitel } Tagung
(Urteile, Vergleiche, außergerichtliche Verpflichtungsurkunden). } 1914.

Gruebler, Die Vollstreckung ausländischer Urteile in der Schweiz.

IV. Internationales Privatrecht:

Über die Stellung des ausländischen Kindes bei der Verfolgung seiner Rechtsansprüche gegenüber dem außerehelichen Vater hat das Bürgerrechtsgesetz keine ausdrücklichen Normen aufgestellt. Die insolgedessen schwankende Judikatur der Schweizer Kantone stellt vorwiegend, wenn die Eltern Ausländer sind, oder das Kind im Ausland erzeugt wurde, auf die lex domicilii des Beklagten zur Zeit der Zeugung ab. (Manche Gerichte haben das Recht am Wohnort der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes für maßgebend erklärt.)

V. Als unehelich gelten:

1. die Kinder, die von einer ledigen Mutter abstammen, Art. 302;
2. die Kinder einer gerichtlich geschiedenen Frau oder Witwe, sofern sie nicht innerhalb 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren werden, Art. 252 (Gegenbeweis zulässig);
3. die Kinder einer Ehefrau, deren Ehelichkeit der Ehemann mit Erfolg angefochten hat, Art. 253 ff., 316.

Nicht als unehelich gelten im Gegensatz zum deutschen Recht die Kinder, welche aus einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe hervorgegangen sind, und welche vor der Ungültigkeitserklärung der Ehe geboren werden, und zwar unbekümmert um des einen oder beider Elternteile. Art. 133.]

Neben den unehelichen Kindern kennt das Schweizerische Zivilgesetzbuch noch die Kategorie der sogenannten „mit Standesfolge anerkannten“ oder „gerichtlich zugesprochenen“ Kinder, die eine Mittelstellung zwischen den unehelichen und den ehelichen einnehmen. Art. 303—306; 323; 325. Diese Kinder tragen Namen und Bürgerrecht ihres Vaters und treten — wie Art. 325 ausdrücklich hervorhebt — in Verwandtschaftsverhältnis nicht nur zum Vater selbst, sondern zur gesamten väterlichen Verwandtschaft, was namentlich für die Frage der Unterstützungspflicht (Art. 328) und des Erbrechts (Art. 461) von Bedeutung ist. Allerdings hat das außerehelich anerkannte oder mit Standesfolge zugesprochene außereheliche Kind neben ehelichen Nachkommen des Vaters nur ein beschränktes Erbrecht.

VI. Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes:

Die unehelichen Kinder zerfallen in

- a) anerkannte,
- b) nicht anerkannte.

Die freiwillige Anerkennung kann nur seitens des Kindesvaters oder des väterlichen Großvaters erfolgen, und zwar jederzeit entweder in öffentlicher Urkunde oder in einer Verfügung von Todes wegen.

Wirkungen der freiwilligen Anerkennung:

Das Kind erhält in bezug auf den Anerkennenden:

1. Familiennamen,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Unterhaltsanspruch,
4. Erbrecht.

Es können nicht anerkannt werden solche Kinder, welche erzeugt sind

- a) in Blutschande,
- b) in Ehebruch.

Die gerichtliche Anerkennung, sog. „Zusprechung des Kindes mit Standesfolge“, kann im Klagewege geltend gemacht werden, wenn der Kindesvater

- a) der Kindesmutter die Ehe versprochen hat,
- b) wenn er sich mit der Beivohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht hat,
- c) wenn er die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat (Art. 307).

Die Wirkungen der gerichtlichen Anerkennung sind dieselben wie die der freiwilligen.

A. Im übrigen hat jedes, auch das nicht anerkannte, uneheliche Kind Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater (Art. 309, 319).

Als Vater des unehelichen Kindes gilt: wer der Kindesmutter in der Zeit vom 300. bis 180. Tage vor der Geburt des Kindes beigewohnt hat (Art. 314). Diese Empfängniszeit hat keinen absoluten Charakter; es kann die Tatsache der Früh- oder Spätgeburt geltend gemacht werden.

Die exceptio plurium ist zugelassen und dahin erweitert, daß die Vaterschaft auch dann nicht mehr vermutet wird, wenn sich Tatsachen ergeben, welche erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen (Art. 314), und wenn die Kindesmutter zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat (Art. 315).

Im einzelnen gilt für den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Vater folgendes:

Reihenfolge: Der Erzeuger ist neben der Mutter unterhaltspflichtig und hat nur einen Beitrag zum Unterhalt des Kindes zu leisten.

Dauer: Die Alimentationspflicht erstreckt sich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.

Umfang: Der Betrag soll der Lebensstellung des Vaters und der Mutter entsprechen, aber in einem angemessenen Beitrag zu den Unterhalts- und Erziehungskosten bestehen (ca. 25 Frs. monatlich).

Art: Geldleistung, vorauszahlbar an den vom Richter bestimmten Terminen.

Sicherstellung: Wenn die Vaterschaft glaubhaft gemacht wird und die künftige Mutter sich in Not befindet, so kann der Richter den Erzeuger auch ohne Nachweis, daß der Anspruch gefährdet sei, schon vor der Entbindung zur Hinterlegung der mutmaßlichen Kosten hierfür anhalten.

Verjährung: Die Verjährungsfrist läuft nach einem Jahr seit der Geburt des Kindes ab. Nicht ganz unbestritten ist, ob es sich hierbei um eine Klageverjährung oder um eine Anspruchsverjährung handelt, je nachdem wäre also der Fristablauf von Amts wegen oder nur auf Einrede des Beklagten hin zu beachten. Im letzteren Falle könnte also nach Fristablauf noch geklagt und die Einrede abgewartet werden. Nach einer Entscheidung des Obergerichts in Zürich vom 12. XII. 14 hat die Bestimmung des § 308 materielle-rechtliche Bedeutung. Restitution ist möglich.

B. Ansprüche der Kindesmutter gegen den Erzeuger:

- a) Ersatz für die Entbindungskosten,
- b) Unterhaltskosten während mindestens je 4 Wochen vor und nach der Geburt,
- c) Ersatz der notwendigen Auslagen,
- d) Entrichtung einer Genugtuungssumme, wenn
 1. der Kindesvater ihr vor der Beivohnung die Ehe versprochen oder
 2. mit der Beivohnung sich eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht hat, oder
 3. die ihm zustehende Gewalt mißbraucht hat, oder wenn
 4. die Kindesmutter zur Zeit der Beivohnung noch nicht volljährig war.

VII. Prozeßrecht. Ein einheitliches Prozeßrecht fehlt bis jetzt in der Schweiz. Doch enthält das ZGB. für Alimentensachen eine prozeßrechtliche Bestimmung in Art. 310. Dieser bestimmt ausdrücklich, daß das Verfahren in Vaterschaftssachen auch künftig durch das kantonale Prozeßrecht geordnet werde, jedoch mit der Einschränkung, daß die Kantone für den Vaterschaftsprozeß keine strengeren Beweisvorschriften aufstellen dürfen, als sonst für das ordentliche Prozeßverfahren in dem betr. Kanton gelten. Danach bleibt zunächst in manchen Kantonen das administrative Vorverfahren (Anzeigepflicht vor der Geburt beim Gemeindepräsidium oder Zivilstandesamt des Wohnortes) in Kraft. Nichtbefolgung dieser Vorschrift schließt die Vaterschaftsklage indessen nicht aus. Schärfere Beweisregeln, als in anderen Zivilprozessen gelten, treten außer Kraft. Z. B. darf der Eid im Vaterschaftsprozeß nicht ausgeschlossen werden, wenn er im übrigen Zivilprozeß anerkannt ist.

Verjährung der Klageanbringung erfolgt mit Ablauf eines Jahres seit der Geburt des Kindes. Restitution ist möglich, aber bloße Fahrlässigkeit genügt als Restitutionsgrund nicht.

Aktivlegitimation besitzt für den Unterhaltsanspruch des Kindes sowohl dieses selbst wie auch die Mutter.

Armenrecht wird auch Ausländern bewilligt gem. Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 (Art. 20—23). Doch bedeutet seine Bewilligung mangels eines

einheitlichen Prozeßrechts in den einzelnen Kantonen oft ganz Verschiedenes. Insbesondere befreit es nicht immer von allen Gebühren und umfaßt nicht immer auch die Beordnung eines Armenanwalts.

Zuständigkeit:

- a) örtliche: nach freier Wahl des Klägers entweder: Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klageerhebung, oder der schweizerische Wohnsitz des Klägers zur Zeit der Geburt (dies auch wenn der Beklagte im Ausland wohnt);
- b) sachliche: Bezirksgericht (vorher häufig Sühneverfahren vor dem Friedensrichteramt — Sühneamt).

Beweismittel: Diese sind mangels eines einheitlichen Prozeßrechts in den einzelnen Kantonen verschieden, doch dürfen gem. Art. 310 ZGB. schärfere Beweisregeln, als sonst im Prozeßverfahren des betr. Kantons bestehen, in Vaterschaftsprozessen nicht zur Anwendung kommen. Im allgemeinen sind Urkunden, Sachverständige, Zeugen — auch das Zeugnis der Kindesmutter — die zulässigen Beweismittel. Der Parteieid in der Regel dagegen nicht.

Vollstreckung: Die Zwangsvollstreckung in Alimentensachen erfolgt in allen Fällen nach dem in der ganzen Schweiz geltenden eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung vom 11. April 1889. Das Verfahren „Betreibungsverfahren“ hat die Eigentümlichkeit, daß die vorherige Erwirkung eines vollstreckbaren Titels nicht immer Voraussetzung ist. Es kann vielmehr auch dann eingeleitet werden, wenn ein schriftlicher unterschriebener Vergleich — auch außergerichtlicher — vorliegt, oder wenn der Schuldner seine Schuld einseitig schriftlich (z. B. in einem Brief) anerkannt und sich zur Zahlung einer ziffermäßig bestimmten Geldsumme verpflichtet hat. Beim Vorliegen eines Urteils ist das Betreibungsverfahren obligatorisch. Es ist Verwaltungs- und nicht Gerichtssache und ähnelt dem deutschen Mahnverfahren. Es wird durch einen formularmäßigen, bei dem zuständigen Betreibungsamt einzureichenden Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls eingeleitet. (Weißes Formular.) Wohnt der Gläubiger nicht in der Schweiz, so bedarf es in dem Antragsformular der Angabe eines schweizerischen Zustellungsbevollmächtigten (analog § 174 Abs. 2 der deutschen ZPO.). In Alimentensachen finden sich die zuständigen Berufsvormünder auf Ersuchen meistens bereit, als Zustellungsbevollmächtigte zu fungieren. Vielfach sehen auch die Betreibungsämter von dem Erfordernis des Zustellungsbevollmächtigten ab. Das Armenrecht wird zur Durchführung des Betreibungsverfahrens nicht bewilligt. Mit dem Antrage ist ein Gebührenvorschuß einzufenden, der sich nach der Höhe der beizutreibenden Summe richtet. Ein Gebührentarif ist auf der Rückseite der Antragsformulare abgedruckt. Alles in allem werden durch das Verfahren in der Regel nicht mehr wie ca. 8 Frank = 6,50 M. Kosten entstehen, die von dem Schuldner, sofern er unterliegt, zu ersetzen sind. Der Gang des Verfahrens ist folgender: Durch den Zahlungsbefehl, der dem Schuldner durch das Betreibungsamt der Aufenthaltsgemeinde zugestellt wird, wird der Schuldner aufgefordert, entweder innerhalb 20 Tagen die geforderte Summe zu bezahlen oder innerhalb 10 Tagen vom Tage der Zustellung an Rechtsvorschlag (Widerspruch) zu erheben. Tut der Schuldner keins von beidem, so kann der Gläubiger nach Ablauf der 20 tägigen Frist seit Zustellung des Zahlungsbefehls das Pfändungsbegehren beim Betreibungsamt stellen (gelbes Formular¹⁾). Gepfändet wird in erster Linie das bewegliche Vermögen des

¹⁾ Die erforderlichen Formulare sind von den Betreibungsämtern in der Schweiz, z. B. in Basel, gegen Übersendung von Rückporto erhältlich. Auch sind die Betreibungsämter verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers und nach dessen Angaben die Ausfüllung der Formulare zu besorgen. Alle Aufschriften an die

Schuldners, körperliche Gegenstände und Forderungen (auch Lohnansprüche). Frühestens einen Monat nach der Pfändung kann der Gläubiger die Verwertung der beweglichen Vermögensstücke beim Betreibungsamt verlangen (rotes Formular)¹⁾. Für den bei der Verwertung ungedeckt bleibenden Teil der Forderung erhält der Gläubiger einen „Verlustschein“, der die Wirkung hat, daß die noch bestehende Forderung dem Schuldner gegenüber unverjährbar ist. Ist bei der Pfändung überhaupt kein pfändbares Vermögen vorhanden, so bildet der leere Pfandschein den Verlustschein und bewirkt also die Unverjährbarkeit der Forderung. Auf Grund des Verlustscheins und leeren Pfandscheins kann jederzeit das Betreibungsverfahren von neuem eingeleitet werden.

Erhebt der Schuldner innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag, so ist die Fortsetzung der Betreibung gehemmt, bis dieser Rechtsvorschlag auf dem Wege gerichtlichen Vorgehens beseitigt ist. Der Gläubiger hat zu diesem Zwecke „provisorische Rechtsöffnung“ zu beantragen (siehe Muster in der Anlage). Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein gerichtliches und summarisches. Wer zuständig ist, muß in jedem Falle festgestellt werden. In einigen Kantonen ist der Einzelrichter zuständig, in Basel z. B. ein Kollegium von 3 Gerichtspräsidenten, in anderen Kantonen eine Justizkommission. Das Gericht bewilligt die provisorische Rechtsöffnung, wenn die im Zahlungsbefehl angegebene Grundlage der Forderung vollstreckungsfähig ist und der Schuldner keine die Schuldanerkennung als solche entkräftende Einrede erhebt und beweist (z. B. Zahlung, Stundung, Verjährung, Betrug, Zwang, Irrtum u. dgl.). Die provisorische Rechtsöffnung wird binnen 10 Tagen zur definitiven, sofern nicht der Schuldner innerhalb dieser Frist beim Richter im Wege des ordentlichen Zivilprozesses auf Aberkennung der Forderung klagt. Erst in diesem Verfahren wird materiell auf die Sache eingegangen. Beruht die Forderung des Gläubigers auf einem Gerichtsurteil, so ist zu unterscheiden, ob dieses Urteil erlassen wurde

- a) von einer Behörde des Kantons, in welchem die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder
- b) von einer Behörde eines anderen schweizerischen Kantons oder
- c) von einer ausländischen Behörde.

Im Fall a) wird definitive Rechtsöffnung (Beseitigung des Rechtsvorschlags) gewährt, wenn Schuldner nicht etwa mit der Einrede der Zahlung, Stundung oder Verjährung durchdringt.

Im Fall b) wird Rechtsöffnung gleichfalls erteilt, es sei denn, daß dem Schuldner weiter noch mit den Einreden der Unzuständigkeit des Gerichts, welches das Urteil erlassen hat, oder der nicht ordnungsmäßigen Ladung oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung durchdringt.

Im Fall c) wird Rechtsöffnung nur gegenüber Urteilen solcher Staaten erteilt, mit denen ein Abkommen über gegenseitige Vollstreckung ihrer Urteile getroffen ist. Zwischen Deutschland und Osterreich einerseits und der Schweiz als Gesamtstaat andererseits besteht ein solches Abkommen nicht. Daher ist deutschen und österreichischen Urteilen das Rechtsöffnungsverfahren von Bundes wegen nicht zugesichert. Vielmehr können es die einzelnen Kantone mit der Vollziehung solcher Urteile halten, wie sie wollen. Ob die einzelnen Kantone ausländischen Urteilen Vollziehung gewähren, richtet sich teils nach der betr. Kanton-Zivilprozessordnung, teils nach der Gerichtspraxis. Es steht den Kantonen auch frei, für solche Urteile zwar den Weg der Rechtsöffnung zu gestatten, aber erst nachdem dieselben von der im Kanton hierfür bestimmten Behörde für voll-

Betreibungsämter sind zu frankieren und für verlangte Antwort ist Rückporto beizulegen.

streckbar erklärt worden sind. In der Regel wird verbürgte Gegenseitigkeit als Voraussetzung verlangt. Im einzelnen muß hier auf die Literatur verwiesen werden. Vgl. namentlich Grieder, Diefenbach u. Donin, Ver. Zürich. Tag. Hervorzuheben ist, daß österreichische Urteile in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Waadt vollstreckbar sind (vgl. im übrigen für Österreich Schweiz. Bundesblatt 1900 Bd. 1 S. 786). Die Vollstreckung deutscher Urteile begegnet in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Tessin keinen Schwierigkeiten, sind aber auch noch in einer Reihe anderer Kantone vollstreckbar. Badische Urteile sind insbesondere im Kanton Aargau gem. Vertrag v. 21. 5. 1867 vollstreckbar. Soll ein deutsches Urteil — das stets mit der Rechtskraftklausel versehen sein muß — in einem Kanton vollstreckt werden, in dem eine besondere Vollstreckbarkeitsklärung erforderlich ist, so kann trotzdem zunächst das Betreibungsverfahren eingeleitet werden. Erhebt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag, so erübrigt sich das Vollstreckbarkeitsverfahren. Erhebt er dagegen Rechtsvorschlag, so ist vom Gläubiger nummehr das Verfahren auf Vollstreckbarkeitsklärung einzuleiten und erst nach der Erlangung Rechtsöffnung (Beseitigung des Rechtsvorschlages) zu beantragen.

Nachträgliche Abänderung schweizerischer Urteile kann gem. Art. 320 ZGB. verlangt werden, wenn die Verhältnisse, die das Urteil zugrunde legt, sich erheblich geändert haben. Ein besonders die Abänderung betreffender Vorbehalt ist in Alimenterurteilen nicht erforderlich.

Frankreich.

I. Zugrunde liegt das Anerkennungssystem.

II. Gesetze:

Früher: Code civil Art. 340; Gesetze vom 2. Juli und 7. September 1907.

Jetzt: Gesetz betr. Abänderung des Art. 340 Code civil vom 16. November 1912, in Kraft seit dem 17. November 1912. (Text u. Übersetzung in FürsorgeZ. 1913 S. 264.) — Reconnaissance judiciaire de la paternité naturelle. —

Geltungsbereich: Das neue Gesetz gilt außer in Frankreich auch in Algier und den anderen französischen Besitzungen.

III. Literatur:

Horn im R.-Bl. Hdb. I 2 S. 935 ff. (die Novelle ist noch nicht berücksichtigt).

Sommer in FürsorgeZ. 1911 III. Jahrg. Nr. 8 S. 85.

Tomforde in FürsorgeZ. 1913 IV. Jahrg. Nr. 22 S. 264 ff.

IV. Internationales Privatrecht:

Die Ansprüche der Ausländer, soweit sie sich aus Standes- und Personenfragen ergeben, werden gemäß Code civil Art. 3 § 3 nach Heimatsrecht beurteilt (Personalstatut). Demgemäß werden die Ansprüche deutscher unehelicher Kinder nach deutschem Recht beurteilt, aber der ordre public (d. h. die öffentlich-rechtliche französische Ordnung) darf nicht verletzt werden — analog Art. 21 C. C. B. G. —. Danach ist auch das Verbot der Paternitätsklage — soweit sie nicht durch die Novelle zugelassen ist — für Ausländer bindend.

Die Lokalgewalt kann Ausländer von den Vorteilen der Novelle ausschließen, Art. 4 Abs. 2 der Novelle.

V. Als unehelich gelten diejenigen Kinder:

1. deren Eltern am Tage der Empfängnis weder verheiratet noch auch bis zu einem gewissen vom Gesetz bestimmten Grade miteinander verwandt oder verschwägert waren (enfants naturels simples);

2. welche von Personen stammen, von denen wenigstens eine am Tage der Empfängnis mit einer dritten Person verheiratet war, oder die sich an diesem Tage wegen Verwandtschaft oder Schwägerchaft miteinander nicht hätten verehelichen können (*enfants adulterins et incestueux*).

Diese beiden Kategorien werden vom Gesetz verschieden behandelt.

VI. Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (*enfants naturels simples*). — Mit Rücksicht auf die geringe praktische Bedeutung, die den in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kindern zukommt, wird auf die Ausführungen von Horn a. a. O. S. 934 verwiesen. —

Die unehelichen Kinder zerfallen in:

- a) anerkannte,
- b) nicht anerkannte.

Die nicht anerkannten Kinder stehen ihren Eltern rechtlich fremd gegenüber. Die freiwillige Anerkennung kann seitens der Kindesmutter oder seitens des Kindesvaters oder von beiden erfolgen (*reconnaissance volontaire*). Die freiwillige Anerkennung ist nur gültig, wenn sie vor Gericht, Notar oder Standesbeamten in einem *act authentique* erklärt ist. Anerkennungen in anderer Form, z. B. durch Brief, sind ungültig.

Die gerichtliche Anerkennung (*reconnaissance judiciaire*) auf dem Klagewege ist nur in den folgenden, durch Art. 1 der Novelle normierten Fällen möglich:

1. In den Fällen der Entführung oder Notzucht, sofern die Zeit der Entführung oder Notzucht in die Empfängniszeit fällt.
2. Im Falle von Verführung, sofern diese durch betrügerische Machenschaften, Mißbrauch eines Gewaltverhältnisses, Heirats- oder Verlobungsversprechens zuwege gebracht ist, und sofern der Anfang eines schriftlichen Beweises gemäß den Bestimmungen 1347 c. c. vorhanden ist.
3. Im Falle, daß Briefe oder irgendwelche andere, von dem angeblichen Vater herrührende, private Schriftstücke vorhanden sind, aus denen sich ein unzweideutiger Anhalt für die Vaterschaft ergibt.
4. Im Falle, daß der angebliche Vater mit der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit in offenem Konkubinat gelebt hat.
5. Im Falle, daß der angebliche Vater wie ein ehelicher für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes gesorgt oder dazu beigesteuert hat.

— Verjährung tritt in zwei Jahren ein. —

Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist unzulässig:

1. wenn feststeht, daß die Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit einen offenkundig unsittlichen Lebenswandel geführt hat oder mit einem anderen Manne geschlechtlichen Umgang gehabt hat;
2. wenn es physisch unmöglich ist, daß der angebliche Vater, sei es infolge von Abwesenheit während der Empfängniszeit oder infolge irgendeines während der gleichen Zeit geschehenen Ereignisses, der Vater ist.

Die Maternitätsklage ist stets zulässig, der Beweis ist jedoch an bestimmte enge Grenzen gebunden (Art. 341 c. c.).

Wirkungen der Anerkennung:

1. konstitutiv und rückwirkend auf den Tag der Empfängnis,
2. im Verhältnis zu dem anerkennenden Elternteil,
 - a) es wird mit ihm verwandt (nicht auch mit dessen Verwandten),
 - b) es erhält von ihm den Namen,
 - c) es teilt mit ihm die Staatsangehörigkeit,

- d) es wird ihm gegenüber erbberichtigt,
- e) es hat gegen ihn Anspruch auf Unterhalt.

Bezüglich des Unterhaltsanspruchs gilt folgendes:

Der Unterhalt kann erst von Klagezustellung an verlangt werden, es sei denn, daß in der Vergangenheit Schulden für den Unterhalt gemacht worden sind.

Art und Höhe des Unterhalts richtet sich nach freiem richterlichen Ermessen.

Die Dauer der Unterhaltsverpflichtung erstreckt sich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, gewöhnlich bis zum 16. Lebensjahr.

VII. Prozeßrecht.

1. Armenrecht: auch für Ausländer (vgl. Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. VII. 1905 Art. 20 f.).

Dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zur Vollstreckung deutscher Alimentenurteile müssen folgende Schriftstücke beigelegt werden:

1. Urteil mit Rechtskraftbescheinigung,
2. Bescheinigung der Steuerkasse, daß Mutter und Kind keine Steuern bezahlen,
3. Armutszugnis des Amtsgerichts,
4. Bestallung des Vormundes,
5. Armenrechtsgesuch.

Sämtliche Urkunden, denen auch eine französische Übersetzung beiliegen muß, müssen von dem französischen Konsul legalisiert sein. Sie sind zu richten an das deutsche Generalkonsulat in Paris mit der Bitte, sie an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter leiten zu wollen. — [Ein Muster für das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist abgedruckt im III. Teil S. 76 Vorbericht zur Straßb. Tag.] —

2. Vollstreckung: Deutsche Urteile müssen unter Vermittlung eines Gerichtsadvokaten (avoué) zunächst durch französisches Urteil (jugement d'exequatur) für vollstreckbar erklärt werden. Dies gilt auch für Versäumnisurteile, es sei denn, daß der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung weder im Gerichtsbezirk wohnte noch sich dort aufhielt; Urteile auf Grund eines gem. §§ 16 und 23 ZPO. eingeleiteten Verfahrens machen hiervon wiederum eine Ausnahme.

Lohnbeschlagnahme: Gesetz vom 12. Januar 1895; der Lohn von Dienstboten und Arbeitern kann ohne Rücksicht auf die Höhe bis zu einem Zehntel gepfändet werden; desgl. der Arbeitslohn von gewerblichen Angestellten, sofern er nicht 2000 Fr. jährlich übersteigt. — Vgl. Engel S. 38 f. —

Niederlande.

I. Zugrunde liegt das gemischte System.

In Niederländisch-Indien ist die Alimentenklage an den Präsidenten des Raads von Justitie des Bezirks, in dem sich der Kindesvater aufhält, zu richten und muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Ausdehnung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß betr. das Armenrecht (v. 17. VII. 1905) auf Niederländisch-Indien (§ 26) wird von der Regierung noch erwogen. Zurzeit wird das Armenrecht dort noch nicht gewährt.

II. Gesetze: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 16. XI. 1909 (Text bei R.-Nl.Hdb. Bd. I 2 S. 1030), in Kraft seit 15. XII. 1909 (anwendbar nur für die nach diesem Zeitpunkt konzipierten und nach dem 10. X. 1910 geborenen Kinder; früher galt Code civil Art. 340).

Auf uneheliche Kinder, bezüglich deren die Vaterschaft anerkannt ist, bezieht sich die genannte Gesetzesnovelle nicht. Sie können auf Grund des alten Gesetzes klagen.

III. Literatur:

- de Bries Fehen in *R.-M.Hdb.* I 2 S. 1016 ff.
Meister, *Fürsorgez.* IV. Jahrg. S. 81, 224 (Sommer).
Sommer, *Jugendwohlfahrt* Juniheft 1911.
Sommer, *Gerichtssaal* Bd. LXXVII, 2.—3. Heft, S. 191—192.
Sommer, *Kommunalblatt für Ehrenbeamte* 5. Jahrg. Nr. 7 S. 101.

IV. Internationales Privatrecht:

Eine dem Art. 21 *GG. BGB.* entsprechende Kollisionsnorm fehlt in Holland. Die praktisch sehr wichtige Frage, ob ein deutsches, von seinem Erzeuger nicht anerkanntes uneheliches Kind, das in Deutschland wohnt, auf Grund des Gesetzes vom 16. XI. 1909 auf Unterhalt klagen könne, wurde bisher verneint, weil kein Gerichtsstand gegeben sei; denn nach holländischem Recht ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten für die Unterhaltsklage nicht zuständig, sondern nur das Gericht am Wohnsitz des Kindes oder seines Vormundes. Infolgedessen wurde die Ansicht vertreten, ein nicht in Holland wohnhaftes uneheliches deutsches Kind, das von seinem Erzeuger nicht anerkannt sei, sei durch das Gesetz vom 16. XI. 1909 überhaupt klaglos gestellt, zumal auch deutsche Urteile in Holland — wie unbefritten ist — nicht vollstreckt werden. Dem ist aber nicht so. Da nach holländischem Recht ein uneheliches Kind auch dort einen Wohnsitz begründet, wo sein Vormund wohnt, so erlangt ein deutsches Kind einen Gerichtsstand für seine Klage auf Unterhalt, sobald ihm eine in Holland wohnhafte Person — und sei es nur für die Dauer des Prozesses — zum Vormund bestellt wird. Der Einwand, den man hiergegen erhoben hat, ist nicht zutreffend. Man wandte nämlich ein, daß die Frage, wo ein uneheliches Kind seinen Wohnsitz habe, als Statusfrage den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts gemäß nach dem Recht des Heimatsstaates des Kindes entschieden werden müsse. Ein deutsches uneheliches Kind habe also nach § 11 *BGB.* seinen Wohnsitz nur bei seiner Mutter, selbst wenn sein Vormund in Holland wohne, und deshalb könne kein niederländisches Gericht über die Unterhaltsklage erkennen, weil das Gericht des Wohnsitzes ausschließlich zuständig sei. Aber der Art. 9 des niederländischen Grundgesetzes vom 15. Mai 1829 bestimmt, daß die Gesetze des Königreiches der Niederlande, abgesehen von hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen, für Inländer und Ausländer dieselben sind. Das deutsche Kind hat daher, weil sein Vormund in Holland wohnt, auch dort seinen gesetzlichen Wohnsitz.

Läßt sich die Übertragung der Vormundschaft von Deutschland nach Holland im Einzelfalle aus irgendeinem Grunde nicht bewerkstelligen, so bleibt nur der Weg übrig, daß die Kindesmutter wenigstens für die Dauer des Prozesses nach Holland übersiedelt und etwa in einem der holländischen Vororte Maastricht, in denen deutsch gesprochen wird, Wohnung nimmt.

V. Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes:

Das Gesetz teilt die unehelichen Kinder in anerkannte und nicht anerkannte. Die rechtliche Stellung der anerkannten unehelichen Kinder ist der ehelichen Kinder sehr ähnlich.

Für die nicht anerkannten Kinder gelten nebeneinander folgende beiden Grundsätze:

1. Verbotten ist die Standesklage, durch welche der Familienstand ermittelt wird, d. h. auf Grund einer angeblichen Vaterschaft auf Anerkennung zu klagen.

2. Zulässig ist die Unterhaltsklage, da der Erzeuger eines unehelichen Kindes verpflichtet ist, für dessen Unterhalt zu sorgen.

Als Vater wird betrachtet, wer zwischen dem 301. und dem 179. Tage vor der Geburt des Kindes mit der Kindesmutter Gemeinschaft gehabt hat.

Die Klage wird abgewiesen:

1. wenn der Richter die Überzeugung erlangt, daß der Beklagte nicht der Vater ist, oder
2. wenn die zugelassene exceptio plurium gelingt.

Das nicht anerkannte uneheliche Kind hat kein Erbrecht nach seinem Vater.

Ansprüche gegen den Kindesvater:

A. Seitens des unehelichen Kindes: Anspruch auf Unterhaltsgewährung (Art. 344a).

Umfang: Der Unterhalt richtet sich nach

- a) den Bedürfnissen des Kindes,
- b) dem Einkommen des Vaters,
- c) Zahl und Qualität der übrigen gegenüber dem Vater Unterhaltsberechtigten,
- d) der Lebensstellung der Mutter (Art. 344c).

Dauer: Der Anspruch währt bis zur vollendeten Volljährigkeit des Kindes (21. Lebensjahr), unter Umständen länger.

Verjährung: 5 Jahre seit der Geburt des Kindes.

B. Seitens der Kindesmutter:

1. Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten,
2. Anspruch auf die Sechswochenkosten.

Die Verjährung dieser Ansprüche erfolgt in einem Jahr nach der Geburt des Kindes.

Luxemburg.

I. Zugrunde liegt das Anerkennungssystem.

II. Gesetze:

Code civil in alter Fassung. — Reformbestrebungen sind im Gange.
Fremdenpolizeigesetz vom 18. Juli 1913.

III. Literatur:

Tomforde in FürsorgeZ. V. Jahrg. Nr. 21 S. 249.

Lünkel in FürsorgeZ. VI. Jahrg. Nr. 17/18 S. 182.

IV. Internationales Privatrecht: Die luxemburgischen Gerichte scheinen stets ihr eigenes Recht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden.

V. Als unehelich gelten dieselben Kategorien von Kindern, welche unter „Frankreich“ als solche aufgeführt sind.

VI. Rechtsstellung der unehelichen Kinder:

Die unehelichen Kinder zerfallen in:

- a) anerkannte,
- b) nicht anerkannte.

Die nicht anerkannten Kinder stehen ihren Eltern rechtlich fremd gegenüber. Für die freiwillige Anerkennung gilt dasselbe wie in Frankreich, die gerichtliche Anerkennung ist nur im Klagewege möglich im Falle

- a) der Notzucht,
- b) der Entführung.

— Ob auf Grund der Art. 1142 u. 1382 c. c. geklagt werden kann, ist noch unentschieden. —

Über die Wirkungen der Anerkennung vgl. Frankreich.

VII. Prozeßrecht:

1. Armenrecht: Es wird auch Ausländern gewährt; vgl. Saager Abkommen vom 17. VII. 1905 (Art. 20 f.), ferner Gesetz vom 25. III. 1893 Art. 2.
2. Zuständigkeit:
 - a) örtliche: Gericht am Wohnsitz des Kindesvaters,
 - b) sachliche: das Bezirksgericht (es gibt nur zwei: in Luxemburg und in Diekirch).
3. Beweismittel: Unter anderen der Schieds- und richterliche Eid. Nach Delius S. 243 ist der Zeugenbeweis nur dann zulässig, wenn der Streitgegenstand den Wert von 150 M nicht übersteigt. Darüber hinaus ist er zulässig, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt, oder wenn es dem Gläubiger nicht möglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.
4. Vollstreckung: Da ausländische Urteile sachlicher Nachprüfung unterliegen, so sind deutsche Alimentenurteile nicht vollstreckbar im Hinblick auf die Geltung des Art. 340 Code civil. (So auch die Auskunft des Stadträgers der Luxemburger Anwaltschaft.)
5. Ausweisung: Nach Art. 7 der Novelle zum Luxemburgischen Fremdenpolizeigesetz vom 18. Juli 1913 können ausländische Kindesväter, welche ihren Verpflichtungen gegenüber ihrem unehelichen Kinde und seiner Mutter nicht nachkommen, des Landes verwiesen werden.

Belgien.

I. Zugrunde liegt das gemischte System.

II. Gesetze:

Code civil in der Fassung vom 26. IV. 1908 Art. 137 ff. — Gesetzestext in *BSRN* Bd. 18 S. 34 ff. In deutscher Übersetzung in *R.-M.-Hdb.* I 2 S. 1199.

III. Literatur:

Engelmann in *Fürsorgez.* 1910 S. 137.

Engelmann in *BSRN*. Bd. 18 S. 34 ff.

Sommer in der *Zeitschr. d. Rheinpreussischen Amtsrichtervereins* 1911.

Wassermann in *Fürsorgez.* 1912 S. 201.

Deutsche Rechtsanwaltszeitung vom 20. April 1911.

IV. Internationales Privatrecht: Ausländer unterliegen ebenso wie Belgier dem bürgerlichen Recht Belgiens. Deutsche Kinder z. B., die in Belgien klagen, müssen daher belgisches Recht zur Grundlage ihrer Ansprüche machen.

Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Die unehelichen Kinder zerfallen in zwei Gruppen:

- a) die anerkannten,
- b) die nicht anerkannten.

Die Stellung der anerkannten ist der der ehelichen Kinder sehr ähnlich, Art. 337 f. Auch die nicht anerkannten Kinder sind berechtigt, auf Unterhalt zu klagen. Der Nachweis dafür, daß der Beklagte mit der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat, kann nur in folgenden Fällen geführt werden:

1. Geständnis in Akten oder Schriftstücken des Beklagten;
2. Offenkundigkeit der Beziehungen;

3. Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren;
4. Verführung der Mutter durch Heiratsversprechen, Betrug oder Mißbrauch der Autorität (Art. 340b).

Die Klage wird abgewiesen:

1. wenn die *exceptio plurium* gelingt,
2. wenn die Kindesmutter einen offenkundig schlechten Lebenswandel geführt hat (Art. 340d).

Die Unterhaltsklage ist eine persönliche Klage des Kindes. Sie muß in den drei Jahren, welche der Geburt des Kindes oder dem Aufhören der direkt oder indirekt ihm zugewendeten Beihilfen des Beklagten folgen, gestellt werden. Sie ist unvererblich, jedoch können die Erben die angefangene Klage zu Ende führen (Art. 340a).

In den Fällen des Art. 340b hat die Kindesmutter Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten und auf Unterhalt während der ersten vier Wochen nach ihrer Entbindung, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, welche Art. 1382 eventuell für sie vorsieht (Art. 340c). Die Klage verjährt in drei Jahren (Art. 340 Abf. 2).

Italien.

I. Zugrunde liegt das Anerkennungssystem.

Bezüglich San Marino vgl. Delius S. 238 f.

II. Gesetze:

Codice civile italiano von 1865 Art. 179 ff. (Text nebst Übersetzung in R.-Nl.Hdb. I 2 S. 1405 u. 1422).

— Ein Gesetzentwurf betr. die Erforschung der Vaterschaft (vgl. R.-Nl.Hdb. I 1 S. 468 u. FürsorgeZ. Bd. 2 S. 102) ist nicht Gesetz geworden. —

III. Literatur:

Bromberg in ZZN. 17 S. 234 ff.; 11, 339; 12, 189.

Meißner in R.-Nl.Hdb. I 1 S. 467, 480.

Neubauer in ZVergR. 4. Jahrg. 1883 S. 362.

Roucali, Zivilgesetzbuch des Königreichs Italien in Übersetzung, Wien 1885.

Siveling in ZBlZG. vom 20. September 1909 Heft 6 S. 205.

Sommer in FürsorgeZ. Jahrg. 2 S. 102; Jahrg. 4 S. 193 (vgl. Jahrg. 1 S. 276).

Textausgabe: Tre codici (civile, di commercio et di Procedura civile) del Regno d'Italia.

IV. Internationales Privatrecht: Die italienischen Gerichte scheinen stets ihr eigenes Recht anzuwenden, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien.

V. Als unehelich gelten (vgl. S. 33 V Frankreich).

VI. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder:

Die unehelichen Kinder zerfallen in

- a) anerkannte,
- b) nicht anerkannte.

Die nicht anerkannten Kinder stehen ihren Eltern rechtlich fremd gegenüber. Die freiwillige Anerkennung (*riconoscimento*) kann seitens der Kindesmutter oder seitens des Kindesvaters oder von beiden erfolgen (Art. 179), und zwar entweder in der Geburtsurkunde oder in einer authentischen Urkunde, vor oder nach der Geburt (Art. 181).

Es können nicht anerkannt werden:

1. Kinder solcher Personen, von denen auch nur eine zur Zeit der Konzeption in Ehe mit einer dritten Person lebte;
 2. Kinder solcher Personen, zwischen denen eine Ehe unmöglich war, da dieselben in Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung direkter Linie oder in Blutsverwandtschaft der Seitenlinie zweiten Grades sich befanden (Art. 180).
- In diesen Fällen hat das uneheliche Kind zur Nachforschung der Vaterschaft oder Mutterschaft kein Recht (Art. 193).

Trotzdem steht ihm nur in den Fällen verbotener Anerkennung die Alimentenklage zu:

1. wenn die Vaterschaft oder die Mutterschaft indirekt aus einem Zivil- oder Strafurteil hervorgeht,
2. wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft durch eine für nichtig erklärte Ehe bedingt ist,
3. wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft aus einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Eltern hervorgeht.

Die Paternitätsklage ist verboten (Art. 189). Ausgenommen sind die Fälle von Vergewaltigung oder gewaltsamer Stuprum, wenn die Zeit dieser Vorgänge mit der Zeit der Konzeption übereinstimmt.

Die Paternitätsklage ist erlaubt, der Beweis ist jedoch an bestimmte enge Grenzen gebunden (Art. 190).

Das Urteil, das die natürliche Abstammung feststellt, hat dieselben Folgen wie die Anerkennung (Art. 192).

Wirkungen der Anerkennung:

1. der anerkennende Elternteil wird gesetzlicher Vormund des unehelichen Kindes (Art. 184);
2. Der anerkennende Elternteil gibt dem unehelichen Kinde den Familiennamen (Art. 185);
3. der anerkennende Elternteil ist verpflichtet, das uneheliche Kind zu alimentieren (Art. 186).

VII. Prozeßrecht.

1. Armenrecht: Auch für Ausländer (vgl. Haager Abkommen vom 17. VII. 1905 Art. 20—23). Nebst den übrigen erforderlichen Urkunden ist ein legalisiertes Armutszeugnis beim Prätor am Wohnsitz oder am früheren Wohnsitz des Schuldners einzureichen. Das Gesuch ist an den Präsidenten der Kommission für das Armenrecht zu richten. — Auch für die Zwangsvollstreckung wird das Armenrecht gewährt. —

2. Vollstreckung: Deutsche Urteile können nur dann vollstreckt werden, wenn sie zuvor bei dem zuständigen *corte d'appello* (Berufungsgericht) für vollstreckbar erklärt worden sind (*Exequatur*). Bei diesem Verfahren ist das deutsche Urteil und eine vom italienischen Konsul beglaubigte Übersetzung (Art. 941 *z. P. D.*) vorzulegen.

Das Vollstreckungsurteil hat ausschließlich festzustellen:

1. ob das ausländische Urteil von einer zuständigen Behörde erlassen wurde,
2. ob es ausgesprochen wurde nach vorschriftsmäßiger Ladung der Parteien,
3. ob das Urteil Bestimmungen enthält, die der öffentlichen italienischen Ordnung oder dem öffentlichen italienischen Recht zuwider sind.

Das Feststellungsurteil muß alsdann unter Ladung der Parteien im Beisein des Staatsanwalts (Art. 942 *z. P. D.*) verkündet werden.

Deutsche Verfümmisurteile sind angeblich nicht vollstreckbar.

Im übrigen vgl. Delius S. 238 f.

Zur Vollstreckung eines deutschen Urteils muß der Gläubiger einen Vertreter in Italien bestellen (Delius S. 519).

Spanien.

I. Zugrunde liegt das Anerkennungssystem.

II. Gesetze: Código civil in der Fassung von 1889; Titel 5 Kapitel IV de los hijos ilegítimos.

III. Literatur:

Lehr, *Éléments de droit civil Espagnol* (Paris 1880) Bb. 2 S. 102.

Defrenois, *Traité de Législation Etrangère* (Paris 1901) S. 173, 192.

Leske Bb. I S. 629 ff.

IV. Internationales Privatrecht: Die spanischen Gerichte scheinen stets — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien — ihr eigenes Recht anzuwenden.

V. Als unehelich gelten:

1. die sogenannten „natürlichen“ Kinder, d. h. diejenigen nicht in der Ehe geborenen Kinder, deren Eltern zur Zeit der Empfängnis einander heiraten konnten;
2. die übrigen unehelichen Kinder, welche die rechtliche Stellung der „natürlichen“ nicht haben.

VI. Rechtsstellung der unehelichen Kinder:

Die unehelichen Kinder zerfallen in:

- a) anerkannte,
- b) nicht anerkannte.

Die nicht anerkannten Kinder stehen ihren Eltern rechtlich fremd gegenüber. Für die freiwillige Anerkennung gilt dasselbe wie in Frankreich.

Die gerichtliche Anerkennung ist im Klagewege nur möglich im Falle

- a) der Notzucht,
- b) der Entführung,
- c) wenn die Vaterschaft aus einem Schriftstück unzweifelhaft herborgeht,
- d) wenn das Kind tatsächlich vom Vater wie ein eheliches gehalten wurde.

Wirkungen der Anerkennung:

Das anerkannte „natürliche“ Kind hat Anspruch:

1. den Familiennamen dessen, der es anerkannt hat, zu führen,
2. Unterhalt von demselben zu bekommen (Art. 143),
3. den gesetzlich bestimmten Pflichtteil zu erben.

Die Mutter hat nur im Falle gewisser Verbrechen, die sich auf den geschlechtlichen Verkehr beziehen, nach Strafgesetzbuch Art. 464 Anspruch gegen den Erzeuger auf eine Ausstattung.

Im übrigen ist keine Klage zulässig, welche direkt oder indirekt den Zweck verfolgt, die Vaterschaft unehelicher Kinder zu erforschen.

VII. Prozeßrecht.

Praktische Erfahrungen über spanisches Prozeßrecht fehlen dem Archiv D. V. Die Vollstreckung ausländischer (z. B. deutscher) Urteile ist in Spanien möglich, ausgenommen sind Veräumnisurteile und Urteile über solche Forderungen, die nach spanischem Recht nicht erlaubt sind. Vgl. Delius, *Rechtshilfe* S. 291.

Portugal.

I. Zugrunde liegt das Anerkennungssystem.

II. Gesetze: Familiengesetz vom 25. Dezember 1910; Art. 34—49. — Vgl. Portug. BGB. vom 1. Juli 1867; Art. 122 ff. —

III. Literatur: Meister in R.-Kl.Hdb. Bd. I 2 S. 1144 ff.

IV. Internationales Privatrecht: Die portugiesischen Gerichte scheinen stets ihr eigenes Recht anzuwenden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien.

V. Als unehelich gelten:

1. enfants naturels simples, vgl. Frankreich;
2. enfants adulterins et incestueux, vgl. Frankreich.

Die letzteren heißen in Portugal spurii.

Diese beiden Kategorien werden vom Gesetz verschieden behandelt.

VI. Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder.

1. Die spurii (das sind die in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kinder) können nicht anerkannt werden. Im übrigen vgl. bezüglich dieser Meister in R.-Kl.Hdb. I 2 S. 1144.

2. Alle übrigen unehelichen Kinder zerfallen in:

- a) anerkannte,
- b) nicht anerkannte.

Die nicht anerkannten Kinder stehen ihren Eltern rechtlich fremd gegenüber.

Die freiwillige Anerkennung kann seitens der Kindesmutter oder seitens des Kindesvaters oder von beiden erfolgen. Die freiwillige Anerkennung ist an vorgeschriebene Formen gebunden; sie muß in der Geburtsurkunde, in einer öffentlichen Urkunde oder im Testament geschehen (Art. 123).

Die gerichtliche Anerkennung auf dem Klagewege ist möglich, und zwar

- a) gegen die Kindesmutter stets,
- b) gegen den Kindesvater nur in folgenden Fällen:
 1. wenn ein Schriftstück des Vaters vorhanden ist, in dem er seine Vaterschaft ausdrücklich zugibt,
 2. wenn das Kind tatsächlich Kindesstelle einnimmt,
 3. im Falle der Notzucht oder Entführung der Mutter, wenn die Zeit der Begehung des Verbrechens in die Empfängniszeit fällt,
 4. im Falle der Verführung unter Mißbrauch der Amtsgewalt oder des Vertrauens oder im Falle des Eheversprechens,
 5. wenn es notorisch ist, daß die Mutter und der angebliche Vater während der gesetzlichen Empfängniszeit wie Eheleute zusammengelebt haben.

Wirkungen der Anerkennung (per filiation).

1. Das anerkannte Kind erlangt die Rechte vom Tage der Klageerhebung an (Art. 46).
2. Im Verhältnis zu dem anerkennenden Elternteil erhält das Kind Recht auf
 - a) Führung des Namens,
 - b) Alimentation, Art. 129,
 - c) Erbrecht, Art. 129.

Ansprüche der Kindesmutter gegen den außerehelichen Erzeuger:

Sofern die Kindesmutter mittellos ist, hat sie Anspruch auf

1. Alimentation,
2. Erfaß

- a) der Schwangerschaftskosten,
- b) der Entbindungskosten,
- c) sonstiger Schäden.

Einer hierauf gerichteten Klage, welche Mutter wie auch das Kind schon während der Schwangerschaft anstellen kann, können zwei Einwände entgegengesetzt werden:

1. *exceptio plurium*,
2. der Einwand, daß die Kindesmutter notorisch einen unmoralischen Lebenswandel führe.

— Durch solchen Lebenswandel kann ihr sogar Zugesprochenes nachträglich entzogen werden. —

VII. Prozeßrecht.

1. Armenrecht: Das uneheliche Kind wird hinsichtlich der Gewährung des Armenrechts bis zum Nachweis des Gegenteils stets als unbemittelt angesehen (Art. 44). Für Ausländer vgl. Haager Abkommen v. 17. VII. 1905 (Art. 20—23).

2. Zuständigkeit: örtliche. Das Gericht am Geburtsort des Kindes. Wird vor der Geburt Klage erhoben, so hat dies zu geschehen am Gericht des Ortes des Zusammenlebens oder der Empfängnis.

3. Beweismittel: Zeugen, Sachverständige, richterlicher Augenschein, Eid.

4. Vollstreckung: Deutsche Urteile werden nicht vollstreckt (Bestr.), jedenfalls dann nicht, wenn sie sich gegen einen Portugiesen richten. Nach Delius (S. 273) sind ausländische Urteile der Revision in prozessualer wie sachlicher Beziehung unterworfen, genießen also die Kraft der Vollstreckbarkeit ohne vollständige Neuprüfung der Gesetzmäßigkeit nicht.

5. Besonderheiten: Mitwirkung des Staatsanwalts (Art. 45) und Bestellung eines besonderen Vormunds auf Antrag (Art. 41). Vgl. Meister a. a. O. S. 1146.

Rußland.

I. Zugrunde liegt das System der Unterhaltsklage.

Besondere Gesetze gelten in: Finnland (vgl. R.R.-Hdb. I 2 S. 1157 und Fchr. von Borsdorf in Fürorgez. VI. Jahrg. Nr. 6 S. 66), Russisch-Polen (siehe Anhang).

II. Gesetze: Novelle vom 3. Juni 1902, welche in den Zivilkodex (§ 132) eingearbeitet ist. (Text in Übersetzung in R.R.-Hdb. I 2 S. 1153.)

III. Literatur:

Bromberg in ZZN. (1907) 17, 224 ff.

Erdmann, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen (Liv-^l-^l und Kurland), I. Bd. Familienrecht, Riga 1889.

Gebhard, Russisches Familien- und Erbrecht S. 53 ff., Berlin 1910 (Guttentag).

Alibanski, Kodex des russischen Zivilrechts, übersetzt, Berlin 1902.

Alibanski, Handbuch des russischen Zivilrechts Bd. I S. 59 ff., Berlin 1911.

Alibanski in ZWZ. 10. Jahrg. S. 321 ff.

Leuthold, Russische Rechtskunde, systematische Darstellung des Privat- und Prozeßrechts, Leipzig 1889.

v. Schwanebach in R.R.-Hdb. I 2 S. 1148 ff.

Fürorgez. 3. Jahrg. S. 125; 264; 4. Jahrg. S. 93.

ZZN. Bd. 14 S. 1884: Braunschweigische Ministerial-Verfügung vom 12. IX. 1913.

ZWZ. Bd. 4 S. 366 f. (auch Russisch-Polen).

IV. Internationales Privatrecht. Die russischen Gerichte wenden in Alimentenprozessen stets russisches Recht an, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien. (Satzentscheidungen des Jahres 1894 Nr. 62 und 1898 Nr. 32 zu § 995 des IX. Bandes der Gesefsammlung.)

V. Als unehelich gelten folgende Kinder:

1. die von einer unverheirateten Mutter geboren worden sind,
2. die im Ehebruch erzeugt worden sind,
3. die nach dem Tode des Mannes der Mutter, }
4. die nach Lösung der Ehe durch Scheidung, } geboren sind, falls von diesen
5. die nach für ungültig anerkannter Ehe } Zeitpunkten bis zu der Ge-
burt des Kindes mehr als 306
Tage verflossen sind (§ 132).

Alle Kategorien unehelicher Kinder werden gleich behandelt.

VI. Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Der Mutter steht die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind zu (§ 132, 1). Eine im Gesetz mehrfach erwähnte Vormundschaftsbehörde soll in Rußland gar nicht existieren.

- a) Im Verhältnis zur Mutter hat das uneheliche Kind Erbrecht wie das eheliche (§ 132, 12);
- b) Im Verhältnis zum Vater hat das uneheliche Kind kein Erbrecht; es erhält seinen Namen (§ 132, 2).

Wer als Vater des unehelichen Kindes anzusehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt.

Ansprüche gegen den Kindesvater:

A. Seitens des unehelichen Kindes: Anspruch auf Unterhaltsgewährung.

Reihenfolge: Unterhaltspflichtig sind nebeneinander sowohl Vater wie Mutter (§ 132, 4).

Dauer: Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (ev. Heirat oder Selbsterhaltungsfähigkeit).

Umfang: Dieser bemißt sich nach dem Vermögen des Mannes und der gesellschaftlichen Stellung der Mutter.

Art: Periodisch zahlbare Geldrente.

Verjährung: An rückständigen Alimentenforderungen können nur die im letzten Jahre vor der Geltendmachung fällig gewordenen verlangt werden (§ 132, 4).

B. Seitens der Kindesmutter: Nur im Falle ihrer Mittellosigkeit. Ersatz der notwendigen Kosten:

1. für die Entbindung,
2. für den Unterhalt bis zur Wiederherstellung der Mutter (§ 132, 7);
3. für den Unterhalt der Mutter, falls die Pflege des Kindes ihr die Möglichkeit raubt, sich Mittel zum Leben zu erwerben (§ 132, 6).

Diese Forderungen verjähren binnen einem Jahre seit der Entbindung (§ 132, 7).

VII. Prozeßrecht.

1. Aktivlegitimation besitzt die Kindesmutter.

2. Armenrecht auch für Ausländer gem. Haager Abkommen vom 17. VII. 1905 Art. 20—23 und §§ 880, 881 des Zivilgesefsbuches (Gesefsammlung Bd. XVI); erstreckt sich aber nicht auf Anwaltsgebühren. Diese betragen beim Friedensgericht ca. 50 *M.*, beim Kreisgericht ca. 100 *M.* — Alle Urkunden müssen in russischer Sprache vorgelegt werden. —

Eigene Erfahrungen über russisches Prozeßrecht fehlen dem Archiv D. R. Bisher hat sich kein russischer Anwalt bereit gefunden, die erforderlichen Prozeßhandlungen unentgeltlich vorzunehmen.

In Russisch-Polen galten bis zum Jahre 1913 die Grundsätze des Code civil. Das neue Gesetz, welches im folgenden erstmals in deutscher Sprache veröffentlicht wird, enthält bezüglich der Gewährung der Unterhaltsansprüche nur die Beschränkung unter Ziffer 6, daß für die Vergangenheit nur die nicht länger als 1 Jahr fälligen Forderungen geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist die Rechtsverfolgung nach wie vor schwierig, da der Parteieid als Beweismittel nicht zulässig ist (Art. 497 §. 4 P.D.) und andererseits nach Art. 373 a. a. O. Verwandte der Parteien in gerader Linie im Falle des Einspruchs der Gegenpartei als Zeugen nicht zugelassen werden dürfen.

Rechte der unehelichen Kinder.

Gesetz vom 13./26. V. 1913 über Anwendung der Grundsätze der Allerhöchst am 3. Juni 1902 bestätigten Äußerung des Reichsrats über Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder in den Gouvernements des Bartums Polen.

Unter Aufhebung, Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen der Zivilgesetze des Bartums Polen wird bestimmt:

1. Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe behalten die Rechte ehelicher Kinder auch in dem Falle, wenn beide Eltern die Ehe nicht in gutem Glauben geschlossen haben.

2. Außereheliche Kinder, welche aus Ehebruch oder aus einem solchen blutsverwandtschaftlichen Verkehr, bei dem die Blutsverwandtschaft nach den betreffenden kanonischen Gesetzen nicht als unbedingtes Ehehindernis angesehen wird, herrühren, können durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern (ZivGes. Art. 291), wie auch durch besondere Allerhöchste Entscheidung (ZivGes. Art. 296), unter Beachtung der Art. 291 und folg. des Zivilgesetzes angegebenen Voraussetzungen legitimiert werden.

3. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes ist von seiten des Vaters auch während eines gegen ihn wegen Unterhalts eingeleiteten Rechtsstreits und nach Rechtskraft des in dieser Sache erlassenen Gerichtsurteils zulässig.

4. Die Anerkennung unehelicher, aus Ehebruch oder Blutschande herrührender Kinder wird gestattet.

5. Die Mutter eines unehelichen, vom Vater anerkannten Kindes hat das Recht, vom Vater desselben Unterhalt und Ersatz der durch die Entbindung entstandenen Auslagen nach Maßgabe der Art. 9 und 10 zu verlangen.

6. Der Vater einer unehelichen Kindes, welcher es nicht anerkannt hat (ZivGes. Art. 298, 305), oder dessen Anerkenntnis keine gesetzliche Wirkung hat (ZivGes. Art. 301) oder auf Grund der Einwendungen von Beteiligten nicht zugelassen war (ZivGes. Art. 304), ist verpflichtet, entsprechend seinen Mitteln und der gesellschaftlichen Stellung der Kindesmutter, die Kosten des Unterhalts des Kindes, falls nötig, bis zur Volljährigkeit desselben zu tragen, wobei die Bestimmung der Höhe des Unterhaltsbeitrages unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgt, in welchem Maße die Kindesmutter zu den Kosten des Unterhalts beizutragen imstande ist (ZivGes. Art. 303). Im Falle der Forderung des bezeichneten Unterhalts für die vergangene Zeit ist der Vater zum Ersatze für eine weiter als 1 Jahr seit der Geltendmachung der Forderung zurückliegende Zeit nicht verpflichtet.

7. Die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts an das uneheliche Kind fällt schon vor der Volljährigkeit desselben fort im Falle der Ver-

heiratung einer unehelichen Tochter, oder wenn das Kind, zu einem bestimmten Berufe ausgebildet, imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

8. Zum Unterhalte des unehelichen Kindes gehört auch der Unterhalt der dessen bedürftigen Kindesmutter, wenn die Pflege des Kindes sie der Möglichkeit beraubt, die Mittel zum Unterhalt selbst zu verdienen.

9. Der Vater eines unehelichen Kindes ist im Falle der Unzulänglichkeit der Mittel der Kindesmutter verpflichtet, die notwendigen Auslagen für die Entbindung zu zahlen und ihr bis zu ihrer Genesung Unterhalt zu gewähren. Das Verlangen des Ersatzes solcher Auslagen und des Unterhalts kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Tage der Entbindung geltend gemacht werden.

10. Die festgesetzten Beträge des Unterhalts können nach Maßgabe der veränderten Umstände erhöht oder gemindert werden.

11. Die terminmäßigen Unterhaltszahlungen für ein uneheliches Kind können gemäß Zustimmung der Beteiligten, welche vom Vormundschaftsrat, welcher die Obliegenheiten des Familienrats erfüllt (ZivGes. Art. 486), und mit gerichtlicher Genehmigung durch eine einmalige Abfindungssumme ersetzt werden, wobei die zur Überwachung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind.

12. Uneheliche Kinder, deren Anerkennung durch den Vater keine gesetzliche Wirkung hat (ZivGes. Art. 301) oder zufolge von Einwendungen Beteiligter nicht zugelassen wurde (ZivGes. Art. 304), haben nicht die in Art. 757 und 758 des ZivGes. vorgesehenen Rechte auf das Vermögen des Vaters, aber haben das Recht auf Unterhaltsgewährung aus dem nach ihm verbleibenden Nachlasse, nach Maßgabe der Bestimmungen zu Art. 763, 764 des ZivGes.

13. Zweckes Annahme eigener unehelicher Kinder an Kindes Statt sind folgende Ausnahmen zugelassen: 1. an Kindes Statt annehmen kann ein Volljähriger auch vor Erreichung des 50. Lebensjahres und auch wenn er nicht 15 Jahre älter als der Anzunehmende ist (ZivGes. Art. 308); 2. die bezeichneten Kinder an Kindes Statt anzunehmen, ist auch erlaubt vor Eintritt ihrer Volljährigkeit (ZivGes. Art. 311) und ohne vorhergehende dreijährige Unterhaltsgewährung oder beständige Verpflegung (ZivGes. Art. 310); 3. die Annahme an Kindes Statt ist auch in dem Falle erlaubt, wenn der Annehmende eigene eheliche oder legitimierte Kinder oder andere Abkömmlinge hat. Die Annahme an Kindes Statt ist in diesem Falle nach Eintritt der Volljährigkeit dieser ehelichen oder legitimierten Kinder oder Abkömmlinge erlaubt und nur mit ihrer schriftlichen, unterschrieben notariell beglaubigten Zustimmung; dagegen vor Eintritt der Volljährigkeit der bezeichneten Kinder und Abkömmlinge nur bei Lebzeiten des anderen Elternteils der ehelichen oder legitimierten Kinder des Annehmenden oder der Eltern seiner Abkömmlinge und mit ihrer in derselben Form beglaubigten Zustimmung; 4. zur Annahme eines unehelichen Kindes an Kindes Statt durch den Vater ist die Zustimmung der Kindesmutter nur in dem Falle erforderlich (ZivGes. Art. 311), wenn sie freiwillig das Kind anerkannt hat (ZivGes. Art. 298).

Dänemark.

I. Zugrunde liegt das System der Unterhaltspflicht.

II. Gesetze: Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Kinder, welche außer-ehelich geboren sind, und deren Eltern, vom 27. Mai 1908 (ältere Gesetze ausbauend aus den Jahren 1839, 1888, 1892 und 1900). In Kraft seit 1. Juli 1908 — abgedruckt in R.-N.Sdb. I 2 S. 898 ff. —.

III. Literatur:

Riise in R.-Kl.Hdb. I 2 S. 890 ff.

Sieveking im ZWZG. vom 20. VIII. 1909; 10. Jahrg. S. 153 ff.

IV. Internationales Privatrecht: Das dänische Recht ist stets maßgebend, wenn sich der Kindesvater in Dänemark aufhält. Die Staatsangehörigkeit der Parteien bleibt unberücksichtigt. — Gesetz v. 1734 tit. des successions c. 8. —

V. Als unehelich gelten die außer der Ehe geborenen Kinder.

VI. Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes. Die Mutter ist Pfleger des Kindes. Durch die Behörde des Pflegschaftsrates (Vaergeraadet) kann dem Kinde ein besonderer Pfleger bestellt werden, welcher alsdann die elterliche Gewalt über das Kind hat.

a) Im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten ist das uneheliche Kind familienrechtlich verwandt und erbberichtig. Es erhält von der Mutter: Namen, Staatsangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz.

b) Im Verhältnis zum Vater: nicht verwandt, kein Erbrecht.

Als Vater des unehelichen Kindes gilt:

a) wer eintäumt, daß er der Vater sei oder sein könne,

b) wer innerhalb des Zeitraums, worin das Kind nach ärztlichem Gutachten gezeugt ist, mit der Mutter geschlechtlich verkehrt hat.

Die exceptio plurium befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterhaltsbeitrags. Jeder der mehreren Beischläfer haftet auf den ganzen Betrag, kann aber von jedem anderen Erstattung eines verhältnismäßigen Anteils verlangen.

Ansprüche gegen den Kindesvater:

A. Seitens des unehelichen Kindes: Anspruch auf Beitrag zum Unterhalt.

Reihenfolge: Unterhaltspflichtig ist in erster Linie die Mutter.

Dauer: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unter Umständen nur bis zum 14. Jahre.

Umfang: Der Beitrag des Vaters soll regelmäßig nicht höher als auf $\frac{3}{5}$ der Gesamtausgaben, die zum Unterhalt des Kindes erforderlich sind, festgesetzt werden. Die Versorgung soll den Lebensverhältnissen der Mutter entsprechen. Für besondere Fälle vgl. R.-Kl.Hdb. S. 892.

Art: Geldrente, halbjährlich voraus zahlbar; unter gewissen Bedingungen kann der Kindesvater verlangen, daß ihm das Kind zur Versorgung übergeben wird. Vgl. R.-Kl.Hdb. S. 891.

Verjährung: § 20.

Erlöschen: Bei Tod des Kindes. Die Unterhaltspflicht geht auf die Erben der Kindeseltern über.

B. Seitens der Kindesmutter:

Anspruch auf Ersatz der Kosten:

1. für Entbindung,

2. für ihren Unterhalt einen Monat vor und einen Monat nach der Geburt, selbst wenn sie die Ausgaben nicht persönlich bestritten hat.

Verjährung: § 20.

VII. Prozeßrecht.

1. Armenrecht:

a) für Inländer, } nicht erforderlich, da das Verfahren in Alimentensachen
b) für Ausländer, } stets kostenlos für die Parteien ist, im übrigen vgl. Haager
Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. VII. 1905 Art. 20 f.

2. Zuständigkeit:

- a) örtliche: am Wohnsitz des Kindesvaters,
- b) sachliche: in Kopenhagen das Kriminal- und Polizeigericht, außerhalb das allgemeine Polizeigericht.

3. Beweismittel: Wie in Deutschland mit der Besonderheit, daß, wenn nicht auf andere Weise Beweis erbracht wird, grundsätzlich dem Kindesvater der Eid auferlegt wird, unter besonderen Umständen der Mutter. Vgl. R.-Kl.-Hdb. I 2 S. 893. Es können auch von Amts wegen Ermittlungen angestellt werden.

4. Vollstreckung: Ist die Vaterschaft durch Urteil festgestellt oder freiwillig anerkannt, so setzt die Behörde, das ist in Kopenhagen der Oberpräsident (Byfoged), außerhalb der Amtmann am Aufenthaltsort des Vaters, die Höhe des Unterhaltsbeitrages durch eine „Resolution“ fest und bestimmt darin die Fälligkeitstermine. Die Resolution wird dem Vater durch den Amtsboten mitgeteilt und der Mutter ausgefertigt. Die Eintreibung des fälligen Beitrags durch Pfändung erfolgt kostenlos. Der Pfändungsantrag ist zu richten: in Kopenhagen an die Oberbehörde, außerhalb an die Polizeimeister am Aufenthaltsorte des Vaters. Beizufügen sind:

- Angaben über Namen und Adressen der Parteien,
- Angaben über den Zeitraum, für welchen die Beiträge (genaue Summe in dänischen Kronen) verlangt werden,
- Resolution,
- Attest, darüber, daß das Kind lebt,
- Bestallung des gesetzlichen Vertreters.

Lohnbeschlagnahme und Sicherungsmaßnahmen sind möglich (vgl. R.-Kl.-Hdb. S. 895). Ist von dem Kindesvater nichts zu erlangen, so erhält die Mutter — aber nur sofern sie sich in Dänemark aufhält — den Unterhaltsbeitrag aus öffentlichen Mitteln.

Ausländische (insbes. deutsche) Urteile können nicht vollstreckt werden. (Nach den Erfahrungen des Archivs D. B.; a. M. vgl. Delius S. 211.)

5. Vergleiche über die Abfindung der Beitragsleistung sind nur mit behördlicher Genehmigung gültig.
6. Strafen: Zwangsmittel durch Abbüßung (Afsomning). Gefängnis auf öffentliche Kosten, unter Umständen Zwangsarbeit zulässig.

Schweden.

I. Zugrunde liegt das System der Unterhaltsklage.

II. Gesetze:

Giftern Is Balk,

Merfda Balk vom 17. Mai 1905 (vgl. Prof. Winroth, Svensk Civilrätt. III. Förädrarätt Upsala 1901, nebst Nachtrag von 1904 und dort zitierter Literatur.

Diese Gesetze enthalten nur Bestimmungen über das Erbrecht der unehelichen Kinder.

Positive Gesetzesvorschriften über das Recht der unehelichen Kinder im übrigen, insbesondere über Anerkennung, Klagerecht, Erledigung der Beweisfrage usw. enthält das schwedische Recht nicht.

III. Literatur:

Rabenius in R.-Kl.-Hdb. I 2 S. 1165 ff.

Siebeking im ZBlfW. vom 10. III. 1910 Heft 16/17 S. 567.

IV. Internationales Privatrecht: Die schwedischen Gerichte wenden offenbar stets ihr eigenes Recht an.

V. Als unehelich gelten: Die außer der Ehe erzeugten Kinder, d. h. die in verbotenem Umgang oder Ehebruch erzeugt sind. — Der gute Glaube der Mutter (goda tro) kann sie ehelich machen. — Die in Notzucht erzeugten Kinder gelten als ehelich.

VI. Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes. Grundsätzlich führt die Mutter die Vormundschaft über ihr uneheliches Kind. Der Mutter und deren Verwandtschaft steht in bezug auf die Vormundschaft der Vortritt vor dem Kindesvater und dessen Verwandtschaft zu.

a) Im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten: Der Mutter steht in erster Linie das Elternrecht und die Obhut zu. Das Kind ist erbberechtigt.

b) Im Verhältnis zum Vater: Kein Erbrecht.

Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit vom 302. bis 180. Tage vor der Geburt des Kindes.

Die *exceptio plurium* vermagt.

Ansprüche gegen den Kindesvater.

A. Seitens des unehelichen Kindes: Anspruch auf Unterhalt.

Dauer: gewöhnliche: bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Außerordentliche: lebenslänglich, sofern das Kind unfähig ist, sich selbst zu unterhalten.

Umfang: Das Kind kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen, der Stand der Eltern und ihre Lebensverhältnisse bleiben unberücksichtigt.

Art: Der Vater hat einen Unterhaltsbeitrag in Gestalt einer monatlich zahlbaren Geldrente von 5—15 Kronen (15 Kronen = 18 M) zu leisten.

B. Seitens der Kindesmutter [hierüber fehlen dem Archiv D. B. praktische Erfahrungen].

VII. Prozeßrecht.

1. Aktivlegitimation besitzt allein die Kindesmutter (nicht das Kind).
2. Armenrecht: Die staatliche Einrichtung des Armenrechts besteht in Schweden nicht, dagegen gibt es kommunale Anwälte. Diese finden sich vielfach zur Hilfeleistung bereit. Andere Anwälte verlangen 40—60 M Vorschuß nach freier Vereinbarung. Durch Erlangung des kommunalen Armenrechts wird nur Befreiung von den dem Staat zukommenden Kosten (für Stempel, Gebühren, Protokolle usw.) gewährt. Die unterliegende Partei muß die Anwaltskosten bezahlen. Bei fruchtloser Pfändung entstehen an den Anwalt zu vergütende Barauslagen in Höhe von 10 Kronen = 11,25 M.
3. Zuständigkeit:
 - a) örtliche: das Gericht erster Instanz am Wohnort des Beklagten,
 - b) sachliche: in den Städten das Rådskufonrätt, auf dem Lande das Håradsrätt.
4. Beweismittel: Wenn bereits eine Vermutung für die Vaterschaft des Beklagten besteht, so kann ihm der Reinigungsseid auferlegt werden. Das Zeugnis der Kindesmutter allein reicht nicht aus, da sie nicht beeidigt werden kann. Briefe müssen mit Übersetzung vorgelegt werden.
5. Vollstreckung: Ausländische (insbesondere deutsche) Urteile werden mit Ausnahme der dänischen nicht vollstreckt.

Norwegen.

I. Zugrunde liegt das System der Unterhaltsklage.

II. Literatur: R.-Kl.Hdb. a. a. D. (siehe unter III); Fürsorgez. III. Jahrg. S. 124, 130.

III. Gesetz vom 6. VII. 1892 (bei R.-Kl.Hdb. Bd. I 2 S. 1034) und 31. V. 1900.

Ein von dem Justizauschuß des norwegischen Stortings ausgearbeiteter Entwurf zu einem neuen Gesetz betr. uneheliche Kinder soll nach Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats in Kristiania in einer der diesjährigen (1915) Stortings-Sessionen zur Beratung kommen. Es mag daher an dieser Stelle genügen, wegen des zur Zeit noch geltenden Rechts auf die ausführliche Darstellung desselben im R.-Kl.Hdb. (Bd. I 1 S. 562, 575 u. Bd. II 2 S. 1033 ff.) zu verweisen. Hier sollen nur folgende Grundzüge besonders hervorgehoben werden: Die Mutter hat das Recht und die Pflicht, ihr uneheliches Kind zu erziehen. Der Kindesvater hat hierzu einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der ökonomischen Verhältnisse beider Elternteile zu leisten. Die Empfängniszeit ist nicht gesetzlich festgelegt. Die *exceptio plurium* ist unzulässig. Die Ansprüche eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater werden zunächst durch eine „Resolution“ der unteren Verwaltungsbehörden festgelegt. Hiergegen kann der Kindesvater auf gerichtliche Entscheidung antragen. Die Höhe der Beitragsleistung wird nach freiem Ermessen der Behörde festgesetzt. Der Antrag auf Erlaß einer Resolution ist an den zuständigen „Stiftsamtman“ zu richten. Dem Antrag ist beizufügen: Geburtsurkunde und beglaubigte Abschrift des deutschen Titels, Angaben über die erfolgten Ausgaben und die ökonomischen Verhältnisse der Mutter sowie Antrag auf Zustellung und Beitreibung der Beträge durch den Intervogt.

Der Stiftsamtman ist zwar nicht verpflichtet, zugunsten ausländischer Kinder die Resolution zu erlassen, trotzdem entspricht er den Anträgen in den meisten Fällen. Im Falle der Ablehnung ist ein Antrag an das Justizdepartement in Kristiania erforderlich. Die Amtshandlungen erfolgen gebührenfrei.

Der Eid über die Vaterschaft kann sowohl dem Kindesvater als auch der Kindesmutter zugeschoben werden.

Ausländische Urteile werden in Norwegen nicht vollstreckt.

Ein Kindesvater, der Zahlungen böswillig unterläßt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Japan.

I. Zugrunde liegt das System der Anerkennung.

II. Gesetze: Das bürgerliche Gesetzbuch von Japan vom 16. Juni 1899.

III. Literatur:

Lönholm, Übersetzung des bürgerlichen Gesetzbuchs von Japan. 3. Bd. Familien- und Erbrecht, Tokio 1898. ZSFR. Bd. 11.

IV. Internationales Privatrecht:

Das japanische Gesetz Nr. 10 vom 15. Juni 1898 bestimmt in Art. 21: „Die Pflicht von Gewährung von Unterhalt bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes, dem der zur Gewährung von Unterhalt Verpflichtete angehört.“

Eine den Art. 20—21 GG. BGB. entsprechende Vorschrift, daß in Alimentenfällen unehelicher Kinder das Heimatrecht des Kindes anzuwenden ist, besteht im japanischen Recht nicht.

Der Anspruch eines in Deutschland lebenden unehelichen Kindes gegen seinen in Japan lebenden Erzeuger auf Gewährung von Unterhalt würde somit nach dem Heimatrecht des letzteren zu beurteilen sein. Infolgedessen würde ein Deutscher ohne weiteres auf Grund der §§ 1708 ff. BGB. auf Leistung von Alimenterien usw. in Anspruch genommen werden können. Ein Japaner würde dagegen nicht zur Leistung von Alimenterien, wohl aber nach der Mutter zur Gewährung von Unterhalt herangezogen werden können, sofern die Voraussetzungen des § 959 Jap.BGB. vorliegen.

V. Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Nach Maßgabe des japanischen BGB. tritt das uneheliche Kind durch die Anerkennung (Minchi) seitens seines natürlichen Vaters in ein dem deutschen Recht unbekanntes familienrechtliches Verwandtschaftsverhältnis nicht nur mit diesem, sondern auch mit den Verwandten und mit der Ehefrau desselben. Es handelt sich somit bei diesem Rechtsakt um eine besondere Art der Ehelichkeitserklärung, zu der es nicht — wie nach deutschem Recht — einer Verfügung der Staatsgewalt, sondern normalerweise nur einer Anzeige des natürlichen Vaters beim zuständigen Standesbeamten bedarf. Gemäß § 835 Jap.BGB. kann das uneheliche Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter von dem natürlichen Vater das „Minchi“ verlangen.

Durch das „Minchi“ wird ein uneheliches Kind ein „Soshi“ und tritt dann in der Regel in das (familienrechtliche) „Haus“ seines natürlichen Vaters ein, in welchem Falle es dessen Familiennamen führt und, abgesehen von gewissen erbrechtlichen Beschränkungen im Falle des Vorhandenseins von ehelichen Halbgeschwistern, im wesentlichen gleiche rechtliche Stellung hat wie ein eheliches Kind. Zum Eintritt in das „Haus“ des Vaters bedarf es jedoch der Genehmigung des Hausvorstandes. Wird dieselbe nicht erteilt, so tritt das „Soshi“ in das Haus der Mutter ein (§ 735 Jap.BGB.). Ein von einer Ausländerin geborenes uneheliches Kind erwirbt durch das „Minchi“ seines natürlichen Vaters, der Japaner ist, gemäß Art. 5 Ziff. 3 des japanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (Ges. Nr. 66 vom 16. März 1899) die japanische Staatsangehörigkeit.

Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes.

Eine den Bestimmungen des deutschen BGB. entsprechende Gesetzesvorschrift, wonach der Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem vor der Mutter unterhaltspflichtig, und zwar zur Gewährung einer Geldrente verbunden wäre, findet sich im japanischen Recht nicht. Vermögensrechtliche Ansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen natürlichen Vater lassen sich nur aus den allgemeinen Vorschriften des japanischen BGB. über die Pflicht der Unterhaltsgewährung (§§ 954—963) herleiten. Danach hat jeder, der seinen Lebensunterhalt oder die Kosten seiner Erziehung nicht selbst zu bestreiten vermag (§ 959), Anspruch auf Unterhalt von seiten seiner Familienangehörigen nach einer gewissen Skala (§ 955), wobei die Grundsätze gelten, daß die dem Unterhaltsempfänger nach Maßgabe der Skala Nächstehenden vor dem Fernerstehenden unterhaltspflichtig sind, und daß beim Vorhandensein mehrerer in gleichem Maße Verpflichteter diejenigen, deren „Haus“ der Unterhaltsempfänger angehört, vor den nicht zu dem gleichen „Haus“ gehörenden Verwandten heranzuziehen sind. Sofern daher ein von seinem Erzeuger anerkanntes Kind nicht in dessen „Haus“ eintritt, ist der Vater erst nach der Mutter zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Der Umfang der Unterhaltspflicht bestimmt sich nach § 960 f. Tatsächlich erfolgt die Gewährung von Unterhalt in Japan fast immer durch die Aufnahme des Unterhaltsempfängers in die Hausgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen.

Bestreitet der Erzeuger, sei er deutscher oder Japaner, seine Vaterschaft, so stößt die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs vor japanischen Gerichten praktisch auf große Schwierigkeiten, denn einerseits muß auf die wichtigsten Beweismittel in derartigen Prozessen, wie z. B. den Eid der Mutter, verzichtet werden, da ein Rechtshilfevertrag zwischen Japan und Deutschland nicht besteht, andererseits sind die Anwaltsgebühren, die von der unterliegenden Partei nicht erstattet zu werden brauchen, bei Prozessen vor japanischen Gerichten außerordentlich hohe. Ein japanischer Anwalt, der die Führung eines Alimentenprozesses gegen Ersatz seiner Barauslagen übernommen hätte, konnte bisher nicht gefunden werden.

Türkei.

Allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen, die eine Unterhaltspflicht des Vaters für das uneheliche Kind aussprechen, scheinen in der Türkei nicht zu bestehen.

Die Beurteilung der Unterhaltsfrage richtet sich nach den religiös-rechtlichen Bestimmungen derjenigen Religionsgemeinschaft, der der Vater angehört.

Für Mohammedaner kommen also die Vorschriften des mohammedanischen Rechts, des sogenannten Scherifat, in Betracht. Nach den Grundsätzen desselben ist der Vater eines unehelichen Knaben verpflichtet, bis zum schulpflichtigen Alter — d. i. bis zum 7. Lebensjahre — für den Unterhalt zu sorgen und alsdann das Kind zur weiteren Erziehung zu sich zu nehmen. Bei unehelichen Mädchen besteht eine Unterhaltspflicht bis zur Verheiratung, d. h. etwa dem 13. Lebensjahre. Diese Vorschriften, die übrigens ungeschriebenes und keineswegs feststehendes Recht bilden, gehen von der mohammedanischen Anschauung aus, daß jedes außereheliche Verhältnis straffällig und der außereheliche Schwängerer daher mit Strafe zu belegen sei.

Voraussetzung für die Zubilligung des Unterhaltsanspruches ist die Anerkennung der Vaterschaft, die aber mit Rücksicht auf die erwähnte Strafandrohung freiwillig kaum jemals erfolgen dürfte.

Zuständig für einen derartigen Prozeß sind die geistlichen mohammedanischen Gerichte, die sogenannten Scherifatgerichte. Bei dem vor diesen zur Anwendung gelangenden veralteten, von unseren Rechtsanschauungen völlig abweichenden Verfahren ist ein Erfolg von einer solchen Klage indessen schwerlich zu erwarten. Für den Ausländer kommt als erschwerendes Moment noch hinzu, daß als Zeugen nur Mohammedaner zugelassen sind (vgl. Leske II S. 349 ff.).

Der einzig mögliche Weg scheint unter diesen Umständen, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, der zu sein, nicht im Wege einer zivilrechtlichen Alimentenklage gegen den außerehelichen Vater vorzugehen, sondern vielmehr vor den weltlichen Strafgerichten eine Strafflage wegen Verführung zum Weischlaf unter Abgabe eines falschen Heiratsversprechens (Art. 200 des türkischen Strafgesetzbuches) gegen ihn anzustrengen. Dabei bleibt freilich die Frage offen, wie die Schwierigkeiten der Beweisführung zu überwinden wären, da mangels eines gegenseitigen Rechtshilfeverfahrens zwischen Deutschland und der Türkei die Möglichkeit einer Vernehmung des Mädchens und etwaiger Zeugen zweifelhaft erscheint.

Auch Ausländern wird in der Türkei das — übrigens nur in beschränktem Umfang bestehende — Armenrecht gewährt.

Anwaltszwang besteht zwar vor türkischen Gerichten nicht, aber bei den Schwierigkeiten der Prozeßführung ist die Bestellung eines Anwalts praktisch nicht zu umgehen.

Ausländische, gegen ottomanische Untertanen ergangene Urteile sind in der Türkei ohne Rechtswirkung und werden nicht vollstreckt (Leße I S. 834). Die gegen Ausländer, aber nicht Ottomanen, ergangenen Urteile fremder Gerichte werden von dem Konsul desjenigen Staates, dem der Verurteilte angehört, vollstreckt, und zwar nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für die Vollstreckung von ausländischen Urteilen unter den beteiligten Staaten gelten. Die von ausländischen Gerichten gegen Untertanen desselben Staates ergangenen Urteile werden in der Türkei durch die Konsuln des betreffenden Staates vollstreckt; nur bei Zwangsvollstreckungen in Immobilien ist die Mitwirkung der ottomanischen Behörden erforderlich, welche indes das auf eine Schuldforderung kondemnierende Urteil sachlich nicht prüfen (Delius S. 293).

Balkanländer.

In Bulgarien, Rumänien, Serbien, Montenegro und Griechenland liegt das System der Anerkennung zugrunde.

Die in den drei erstgenannten Ländern bestehende Konsulargerichtsbarkeit ruht (vgl. Delius, Rechtshilfe S. 511).

Praktische Erfahrungen über die Rechtsverfolgung in jenen Ländern besitzt das Archiv D. B. nicht, da bisher immer nur versucht worden ist, die betreffenden Aufträge außergerichtlich zur Erledigung zu bringen. Hierbei haben neben den deutschen Konsulaten auch Rechtsanwälte in Sofia, Bukarest und Belgrad gelegentlich großes Entgegenkommen bewiesen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada und Großbritannien.

I. Gesetze:

1. Vereinigte Staaten: Es gilt kein einheitliches Recht, sondern in jedem der 46 Staaten gelten besondere Gesetze. Neben dem zivilprozessualen Anspruch auf Alimentation ist in den Gesetzen mancher Staaten auch noch ein strafrechtlicher gegeben, und zwar wegen „bastardy“, „non-support“ und „desertion“.
2. Großbritannien: The Bastardy Laws Amendment, Akt von 1872 Sect. 3 ff., vgl. R.-M.Hdb. I 2 S. 1013).

II. Literatur:

R.-M.Hdb. I 2 S. 1325—1405; 1013 ff.

ZZPfl. 1892 S. 6 ff.

JBergR. Bd. 4 S. 363 ff.

Leader in der Juristischen Wochenschrift 1913 Nr. 1 S. 14.

ZZPfl. S. 150 f.

Meister in ZSglSch. III. Jahrg. Heft 9 Karte 1.

Wenn Väter unehelicher Kinder nach Nordamerika oder Großbritannien ausgewandert sind, so kommt praktisch für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs nur der außergerichtliche Weg in Frage, denn die Erhebung einer Alimentenklage erscheint aus folgenden Gründen untunlich. Vor allem gewähren die genannten Länder den im Ausland wohnenden Ausländern das Armenrecht nicht; ohne dasselbe zu klagen, ist aber infolge der außerordentlich hohen Gerichts- und Anwaltskosten den unehelichen Kindern meist unmöglich. Dazu kommt, daß in jenen Ländern kein polizeilich geordnetes Meldewesen besteht, so daß die Vollstreckung eines mit hohen Kosten erwirkten Titels leicht vom Schuldner durch

Verlegung seiner Wohnung oder Änderung seines Namens bereitet werden kann. Im übrigen werden in jenen Ländern ausländische (z. B. deutsche) Titel weder vollstreckt, noch können solche im Exequatur-Verfahren für vollstreckbar erklärt werden.

Sind danach Versuche des Archivs D. B., gegen die in jenen Ländern weilenden Erzeuger unehelicher Kinder gerichtlich vorzugehen, wegen Aussichtslosigkeit von vornherein unterblieben, so haben die außergerichtlichen Bemühungen öfters zu dem gewünschten Erfolg geführt. An dieser Stelle verdienen für Amerika die Charity Organisation Societies lobend erwähnt zu werden, eine Vereinigung, die über die wichtigsten Städte jener Länder verzweigt ist und ihren Hauptsitz in New York hat. Ihrer entgegenkommenden Hilfe ist es zu danken, wenn manche Alimentationsangelegenheit zu einem guten Ende geführt werden konnte. Sie besitzt vielerorts ein ausgezeichnetes geschultes Hilfspersonal, das in schonender und taktvoller Weise seine Ermittlungen anstellt. Hierbei wird keine Mühe gescheut, und es bleibt nicht unerforscht, nötigenfalls mit Hilfe der Konsulate, Armenvereine, Einwanderungsgesellschaften und dgl. in geeigneter Weise auf den Schuldner einzuwirken. Freilich ist es gegen die große Zahl der böswilligen Schuldner infolge Fehlens jeglicher Zwangsmittel bisher nicht möglich gewesen, etwas auszurichten. Versuche der verschiedensten Art, um auch in solchen Fällen zu einem günstigen Ergebnis zu kommen, sind leider fehlgeschlagen. Insbesondere hat sich der gelegentlich günstig erscheinende Ausweg, den meist mittellosen Schuldner als lästigen Ausländer ausweisen zu lassen und ihn dadurch zur Rückkehr in die Heimat zu zwingen, nicht als allgemein durchführbar erwiesen. Nachdem es schließlich nach langwierigen Bemühungen dem Archiv D. B. gelungen war, daß die interessierten Kreise Englands (so die Society for prevention of cruelty to children) und Nordamerikas zunächst überhaupt einmal die bestehenden Schwierigkeiten und unsere Bestrebungen erkannten, ist das Archiv D. B. auf Grund umfangreichen Materials in Unterhandlungen eingetreten, die zwar unsere Kenntnisse über die einschlägigen rechtlichen und sozialen Verhältnisse jener Länder vertieft, zu einem unmittelbar praktischen Nutzen jedoch noch nicht geführt haben.

Südamerika.

Nach den Erfahrungen, welche das Archiv D. B. bei der Verfolgung von Ansprüchen unehelicher Kinder gegen ihre nach einem der südamerikanischen Länder ausgewanderten Väter gesammelt hat, scheint dort überall das System der Anerkennung in Geltung zu sein. Dieses ist zugleich mit dem vielfach dorthin übernommenen spanischen Recht, welches seinerseits das Verbot der Vaterschaftserforschung aus dem Code civil (in alter Fassung) entlehnt hat, nach den Staaten von Südamerika gekommen. Die Prozesse, welche das Archiv D. B. dort führt, sind zurzeit noch in der Schwebe, so daß über abgeschlossene Prozederfahrungen nicht berichtet werden kann. In allen Fällen, in denen eine Alimentenlage gesetzlich unzulässig ist — das ist der Fall, wenn kein formelles Anerkenntnis seitens des Kindesvaters vorliegt —, ist ein außergerichtliches Vorgehen deshalb erschwert und vielerorts unmöglich, weil in Südamerika keine Kinderschutzorganisationen bestehen. Es kommen daher zu einem solchen Vorgehen nur Städte mit deutschen Konsulaten in Betracht.

Literatur: Bergbl. Bd. 4 S. 383 ff. Recht des unehelichen Kindes in Bolivien, Peru, Salvador, Venezuela, Columbien, Bogotavia, Argentinien, Uruguay, Mexiko, Brasilien.

Anhang.

1. Begriff und Arten der Vormundschaft.

Vormundschaft ist eine auf Rechtsvorschrift beruhende Fürsorge und Vertretung solcher Personen, die ihre Angelegenheiten selbständig zu wahren nicht imstande sind und nicht unter väterlicher Gewalt stehen.

Das geltende deutsche Recht kennt danach eine Vormundschaft sowohl über minderjährige als auch über volljährige Personen.

Bei minderjährigen Personen ist der Vormund Ersatzorgan für die fehlende Familie. Volljährige Personen erhalten nur dann einen Vormund, wenn sie entmündigt sind, was nur unter den in § 6 BGB. näher bezeichneten Voraussetzungen bei Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht erfolgen kann.

Die Vormundschaft kann von einem **Einzelvormund** oder einem **Berufsvormund** ausgeübt werden. Einzelvormundschaft und Berufsvormundschaft sind daher einander sehr ähnlich, Berufsvormundschaft ist nichts anderes als organisierte Einzelvormundschaft.

Wesentlich ist, daß der Einzelvormund immer nur kraft Bestellung durch das Vormundschaftsgericht auf Vorschlag des Gemeindegewaltigen sein Amt antreten kann, während der Berufsvormund sowohl kraft Bestellung als auch unter den im folgenden näher angegebenen Voraussetzungen ohne weiteres kraft Gesetzes sein Amt antreten kann. Im übrigen ist das Amt des Einzelvormunds stets ehrenamtlich, während dasjenige des Berufsvormundes sowohl ehrenamtlich als auch besoldet sein kann.

Im einzelnen sind folgende Arten der **Berufsvormundschaft** (auch Generalvormundschaft genannt) auseinanderzuhalten:

A. Die **gesetzliche Berufsvormundschaft** (B.B. kraft Gesetzes), das ist eine solche Vormundschaft, bei welcher der Vormund kraft des Gesetzes, also ohne Mitwirkung des Richters, in sein Amt eintritt.

Darunter fallen folgende Unterarten:

I. Die **amtliche Vormundschaft** für sämtliche uneheliche Kinder. Diese ist durch Landesgesetz ermöglicht, z. B. im Königreich Sachsen, Hamburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Oldenburg, Sachsen-Nudolstadt, Bremen u. a.

II. Die Armenamtsvormundschaft, die nur die vom Armenamt versorgten Mündel umfaßt. Bei dieser führt ein Beamter — zumeist ein Beamter einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes — kraft des Gesetzes die Vormundschaft über diejenigen Minderjährigen, welche unter der Aufsicht des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden (Art. 136 Ziffer 1).

III. Die gesetzliche Anstaltsvormundschaft. Bei dieser ist der Vorstand einer Anstalt, z. B. eines Waisenhauses, kraft Gesetzes Vormund der in der Anstalt untergebrachten oder durch sie versorgten minderjährigen Mündel (Art. 136 Ziffer 1).

B. Die **Sammelvormundschaft** (B.B. kraft Bestellung). Das ist eine solche Vormundschaft, bei welcher der Vormund nur durch Mitwirkung des Richters in sein Amt eintreten kann.

IV. Die Sammelvormundschaft eines Beamten (amtliche Sammelvormundschaft). Ein Beamter — in der Regel ein Gemeindebeamter — wird bei einer gewissen Art von Mündeln, zumeist von unterstützungsbedürftigen oder von unehelichen Kindern, in jedem einzelnen Fall vom Amtsgericht zum Vormund bestellt. Wenn dabei das Gericht die Befugnis haben soll, den Beamten vor den nach § 1776 BGB. berufenen Personen zu bestellen, ist eine landesgesetzliche Vorschrift auf Grund des Art. 136 Ziffer 3 erforderlich.

V. Die Sammelvormundschaft eines Anstaltsvorstandes (Anstalts-Sammelvormundschaft). Der Vorstand oder ein Angestellter der Anstalt wird für die in der Anstalt oder durch die Anstalt untergebrachten Minderjährigen zum Vormund in jedem einzelnen Fall bestellt. Hinsichtlich der Übergehung der in § 1776 BGB. bezeichneten Personen gilt das eben Gesagte.

VI. Die Vereinsvormundschaft. Ein Verein oder eine ähnliche Organisation oder eine Gemeinde bezeichnet dem Gericht eine für die Übernahme der Vormundschaften geeignete Person, welche sodann vom Vormundschaftsgericht bei einer gewissen Art von Mündeln in jedem einzelnen Fall zum Vormund bestellt wird. Eine Übergehung der nach § 1776 BGB. zunächst Berufenen darf dabei nicht erfolgen. Die Führung der Berufsvormundschaft erfolgt mit Hilfe einer geschulten Geschäftsstelle, teils durch ehrenamtliche, freiwillige, teils durch besoldete Kräfte.

Von bedeutenderen Vereinsammelvormundschaften seien beispielsweise genannt: die Berufsvormundschaft des Kinder-Rettungs-Vereins von Pastor Pfeiffer in Berlin mit 4568 Mündeln, die Berufsvormund-

schaft des Katholischen Charitas-Verbandes für Berlin und Vororte, die Vormundschaften des Verbandes für weibliche Vormundschaften in Berlin.

Diese bisher beste Festlegung der Begriffe und Bezeichnung für die verschiedenen Formen der Berufsvormundschaft ist von Direktor Dr. Petersen und Professor Dr. Klumker im Jahre 1907 aufgestellt worden. Seitdem haben diese Bezeichnungen wegen ihrer Klarheit allgemeine Aufnahme gefunden. In der Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 23. Januar 1914 findet sich eine ausführliche Darstellung der einzelnen Arten der Berufsvormundschaft, wobei auch die neueste Literatur berücksichtigt worden ist.

Heute ist man einig darüber, daß keine der beiden Grundformen der Vormundschaft, weder die Einzelvormundschaft noch die Berufsvormundschaft entbehrlich ist, obwohl sich beide sehr ähnlich sind; denn die Berufsvormundschaft ist — wie nicht deutlich genug immer wieder hervorzuheben ist — im Grunde nichts anderes als organisierte Einzelvormundschaft. In der Organisation liegt das Unterscheidungsmerkmal. Der Organisation verdankt die Berufsvormundschaft ihre außerordentlich segensreiche Kraft und ihre sozialpolitische Bedeutung.

Die Einzelvormundschaft ist dort am Platze, wo es genug Einzelpersonen gibt, die zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bereit und fähig sind, d. h. Menschen, die mehr mitbringen als den guten Willen, ein Ehrenamt zu bekleiden, Persönlichkeiten, die auch imstande sind, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu begreifen und zu befolgen, die Lebenserfahrung und Geschäftsgewandtheit namentlich im Verkehr mit Behörden und vor allem die Fähigkeit besitzen, auf alle das leibliche und geistige Wohl ihres Mündels berührende Fragen die richtige Antwort zu finden. Daß es vielerorts solche idealen Einzelvormünder gibt, ist ebenso selbstverständlich wie der Umstand, daß ihre Zahl nicht entfernt ausreicht, um den nach Millionen zählenden Mündeln gerecht zu werden.

Bei Berufsvormundschaft hängt die vormundschaftliche Fürsorge nicht bloß von dem guten Willen des Einzelnen ab. Dieser wird als Glied einer Organisation von ihr gestützt und gefördert, sie ist es, die einen allgemeinen Schutz der Mündel sicherstellen soll, mag es sich um Behörden, Stiftungen und Anstalten oder um Vereinigungen handeln, die in der einen oder anderen Form sich vormundschaftlicher Arbeit widmen. Wie auf anderen Gebieten der Fürsorge geht auch hier der Fortschritt von der vereinzelt, freiwilligen Tätigkeit in ihrer losen Form zu geordneter Organisation, in der besoldete und freiwillige Arbeit,

sachkundige Schulung und gutwillige Gelegenheitshilfe zu einheitlicher, höherer Leistung verbunden werden, weil dies Arbeitsgebiet im öffentlichen Interesse nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern seine Versorgung organisatorisch sichergestellt werden muß. Diese Art der Vormundschaft hat sich praktisch außerordentlich bewährt.

Die Erfolge der Berufsvormundschaft sind im Laufe der Jahre statistisch nachweisbar geworden. Die Säuglingssterblichkeit und die Kriminalität hat sich in ihren Bezirken vermindert, die Militärtauglichkeit erhöht. Durch die von den Berufsvormündern jährlich eingezogenen Unterhaltsbeiträge in Höhe von vielen Millionen Mark wird die Armenpflege in ganz erheblichem Maße entlastet.

Aus dem Gefagten ergibt sich, daß zwar jede der beiden Grundformen der Vormundschaft ihr eigenes Arbeitsfeld hat, daß aber die Frage, wo die Grenze zwischen beiden zu ziehen sei, nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten führen kann. Solche Zuständigkeitsstreitigkeiten haben dann gelegentlich die irrige Auffassung erweckt, die Einzelvormundschaft und die Berufsvormundschaft seien grundsätzliche Gegner, die einander bekämpften und sich den Rang ablaufen wollten, während sie in Wirklichkeit beide Mitarbeiter an einer und derselben erhabenen Aufgabe sind. Das kann nicht deutlich genug betont werden, da aus gegenseitiger, vertrauensvoller Haltung und Verständigung großer Nutzen für die Sache selber gewonnen werden kann.

2. Vergleichende Übersicht der Münzen.

Staaten	Münzeinheiten	Deutsche Reichswärg.	
		M	Pf.
Belgien	1 Frank zu 100 Centimen	—	80
Bulgarien	1 Lew zu 100 Stotinki	—	80
Dänemark	1 Krone zu 100 Ore	1	12,5
Deutsches Reich	1 Mark zu 100 Pf.	1	—
	1 deutsch-ostafr. Rupie	1	35
Frankreich	1 Frank zu 100 Centimen	—	80
Griechenland	1 Neu=Drachme zu 100 Lepta	—	80
Großbritannien und Irland	1 Pfund Sterling zu 20 Schill. zu 12 Pence	20	40
	1 indische Rupie	1	35
Japan	1 alter Goldhen	4	20
	1 Yen	2	10
Italien	1 Lira zu 100 Centesimi	—	80
Lugemburg	1 Frank zu 100 Centimen	—	80
Mexiko	1 mexikanischer Golddollar	2	10

Staaten	Münzeinheiten	Deutsche Reichswährg.	
		M	Pf.
Niederlande	1 Gulden zu 100 Cents	1	70
Österreich u. Liech- tenstein	1 österr. Gulden (Gold)	2	—
	1 österr. Gulden (Währung)	1	70
	1 österr.-ung. Krone zu 100 Heller	—	85
Portugal	1 Milreis zu 1000 Reis	4	50
Rumänien	1 Piaſter	—	30
	1 Leu zu 100 Bann-Para	—	80
Rußland	1 Rubel und 1 alter Kreditrubel zu 100 Kopek.	2	16
	1 alter Goldrubel	3	20
	1 finnifcher Rubel	—	80
Schweden u. Norm.	1 ſkandinav. Krone zu 100 Öre	1	12,5
Schweiz	1 Frank zu 100 Centimen (Rapp.)	—	80
Serbien	1 Dinar zu 100 Para	—	80
Spanien	1 Peſeta zu 100 Cents	—	80
	1 Duro zu 20 Reales	4	14
	1 Piaſter zu 100 Cents	4	—
Südamer. u. mittel- amer. Freistaaten.	100 ſpaniſche Realen	21	—
	1 Peſo zu 100 Centavos	4	—
Türkei	1 Silberpiaſter zu 40 Para zu 3 Kurant-Aſper	—	18
	1 türkiſches Pfund (Lira) zu 100 Goldpiaſter	18	64
Bereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar zu 100 Cents	4	20

3. a) Tabelle zur Berechnung der Empfangniszeit.

b) Tabelle zur Berechnung des Abfindungswertes vierteljährlicher Alimentenzahlungen in Mark zu 3% Zinsenzins. (Beide Tabellen ſind vom Archiv Deutſcher Berufsvormünder zum Preiſe von 50 Pf. zu beziehen.)

4. Beim ſchriftlichen Verkehr mit dem Auslande iſt es zu empfehlen, ſich der „Rückantwortſcheine“ (zur Rückerſtattung von Portoauſlagen und dgl.), die bei der Poſt für 25 Pf. erhältlich ſind, zu bedienen.

Additional material from *Die Unterhaltslage des unehelichen Kindes im In- und Auslande*,
ISBN 978-3-662-32265-9, is available at <http://extras.springer.com>



Verlag von Julius Springer in Berlin.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Vierteljahrshefie des Archivs Deutscher Berufsvormünder,
herausgegeben von

Professor Dr. Chr. J. Klumker.

Erster Jahrgang 1913/14.

- Heft 1: J. F. Landsberg, Vormundschaftsgericht und Erbsenerziehung. 1913. Preis M. 1,50.
Heft 2: A. Bender, Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und der jugendlichen Arbeiter. 1914. Preis M. 1,50.
Heft 3: Joh. Peterfen, Anstalts- und Familienerziehung; Hugo Keller, Die deutsche Jugendfürsorge in Böhmen; Chr. J. Klumker, Geschichtliche Untersuchungen zur Kinder- und Jugendfürsorge. 1914. Preis M. 1,50.
-

Jahrbuch der Fürsorge.

Herausgegeben im Auftrage des Instituts für Gemeinwohl und der
Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

vom Archiv Deutscher Berufsvormünder

Professor Dr. Chr. J. Klumker.

Siebenter Jahrgang 1913/14.

Preis M. 8,—.

Pflege und Ernährung des Säuglings.

Ein Leitfaden für Pflegerinnen und Mütter.

Von Dr. M. Pescatore.

Fünfte, erweiterte Auflage,

bearbeitet von Prof. Dr. Leo Langstein,

stellvertretendem Direktor des Kaiserin Auguste Victoria-Hauses
zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich.

1912. Kartoniert Preis M. 1,—.

Säuglingspflegebibel

von Schwester Antonie Zerwer.

Mit einem Vorwort von Professor Dr. Leo Langstein,

Direktor des Kaiserin Auguste Victoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit
im Deutschen Reich, Berlin-Charlottenburg.

Zweite, unveränderte Auflage.

Mit 42 Abbildungen nach Photographien aus dem Kaiserin Auguste Victoria-Haus.

1912. Einzelpreis 90 Pf.

Bei Abnahme von mindestens 20 Exemplaren 80 Pf., von mindestens 50 Exemplaren 70 Pf.,
von mindestens 100 Exemplaren 60 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.